

ALLGEMEINE UMWELTPOLITIK

Sektion V



lebensministerium.at

Begutachtungsverteiler
per e-mail

Tel. : (01) 515 22 - 0
 Fax : (01) 515 22 - 7737
 DVR : 0441473
 Abteilung: V/4
 Sachbearbeiterin: Wollansky
 Durchwahl: 1751
 E-Mail: gertraud.wollansky@bmlfuw.gv.at

Wien, am 20. November 2003
 GZ: 54 3895/115-V/4/03

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (Emissionszertifikategesetz – EZG) - Begutachtung

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlaubt sich, in der Beilage den Entwurf eines Bundesgesetzes über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (Emissionszertifikategesetz – EZG) samt Vorblatt und Erläuterungen zur Begutachtung zu übermitteln, mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme an das BMLFUW, Abteilung V/4 (abteilung.54@lebensministerium.at) bis längstens

2. Jänner 2004.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird angenommen, dass gegen den Entwurf kein Einwand besteht.

Die Übermittlung gilt gleichzeitig als Übermittlung im Rahmen des Konsultationsmechanismus, wobei das BMLFUW davon ausgeht, dass aufgrund der durch das Gesetzesvorhaben erfolgenden zwingenden Umsetzung von EU-Recht gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus dieser nicht anwendbar ist.

Es wird ersucht, die Stellungnahme auch dem Parlament elektronisch (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

St r e e r u w i t z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Entwurf

Bundesgesetz über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (Emissionszertifikatengesetz – EZG)

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Ziel

§ 1. (1) Ziel des Gesetzes ist es, durch die Schaffung eines Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten auf wirtschaftlich effiziente Weise einen Beitrag zur Verringerung von Treibhausgasemissionen und damit zur Erreichung des österreichischen Kyoto-Ziels zur Verringerung der Emissionen von Treibhausgasen um 13% im Durchschnitt der Periode 2008 bis 2012 gegenüber dem Basisjahr 1990 (1995 für fluoriierte Gase) gemäß Anhang II der Entscheidung vom 25. April 2002 über die Ratifikation des Kyoto-Protokolls durch die Gemeinschaft, ABl. Nr. L 130/1 vom 15. Mai 2002, zu leisten.

(2) Zur Erreichung des Kyoto-Ziels sind gemäß der österreichischen Klimastrategie Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen von Treibhausgasen in allen Sektoren zu setzen. Der Fortschritt bei der Umsetzung dieser Maßnahmen und die damit erzielten Emissionsreduktionen sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erstmals bis 30. Juni 2005 unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere des Wirtschaftsstandortes, zu evaluieren. Sollten die bis dahin gesetzten Maßnahmen zur Erreichung des Kyoto-Ziels nicht ausreichend sein, so hat die Bundesregierung im Rahmen einer Anpassung der Klimastrategie ein Programm mit weiteren Maßnahmensetzungen zu erstellen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft führt die Koordination durch. Die Schwerpunkte der neuen Maßnahmensetzungen sind dabei in jenen Bereichen und Sektoren vorzunehmen, in denen einerseits die stärksten Abweichungen vom Kyoto-Zielerreichungspfad festzustellen sind und andererseits die geringsten volkswirtschaftlichen Kosten für die Emissionsvermeidung zu erwarten sind, einschließlich der forcierten Verwendung finanzieller Instrumente, wie z.B. der Ankauf von Reduktionseinheiten im Wege der Kyoto-Mechanismen.

Geltungsbereich

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Emissionen von Treibhausgasen gemäß § 3 Z 3 aus den in Anhang 1 genannten Tätigkeiten.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat, sofern dies auf Grund von Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Union erforderlich ist, oder auf Antrag eines Betreibers, wenn dies zur effizienten Verringerung von Treibhausgasemissionen erforderlich oder im Lichte der Rechtsentwicklung in den Mitgliedstaaten angemessen erscheint,

1. ab 1.1.2005 mit Verordnung Anlagen, in denen in Anhang 1 angeführte Tätigkeiten durchgeführt werden, die aber höchstens 50% unterhalb der in Anhang 1 angegebenen Schwellenwerte liegen, und

2. ab 1.1.2008 mit Verordnung über Anhang 1 hinaus weitere Tätigkeiten, Anlagen und Treibhausgase

in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes einzubeziehen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat vor Erlassung einer solchen Verordnung ein Konsultationsverfahren in sinnvoller Anwendung des § 13 Abs. 1 durchzuführen und im Anschluss daran die Billigung der Kommission gemäß Art 24 Abs. 1 iVm Art 23 Abs. 2 der Richtlinie 2003/87/EG einzuholen. Sofern die Aufnahme in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes auf Antrag des Betreibers erfolgt, gilt sie jeweils für die folgende Periode gemäß § 11 Abs. 1. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor dem Termin gemäß § 13 Abs. 3 an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu richten. Eine Ablehnung des Antrags hat mit Bescheid zu erfolgen.

(3) Anlagen oder Anlagenteile, für die in der Verordnung gemäß § 13 Abs. 4 und 5 eine Zuteilung von Zertifikaten erfolgt ist, verbleiben für die laufende Periode gemäß § 11 Abs. 1 im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes, auch wenn der in Anhang 1 vorgesehene Schwellenwert für die Tätigkeit während der Periode unterschritten wird.

(4) Anlagen oder Anlagenteile, wenn und soweit sie für Zwecke der Forschung, Entwicklung und Erprobung neuer Produkte und Verfahren genutzt werden, fallen nicht unter dieses Bundesgesetz.

(5) Auf Verlangen eines Betreibers hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Bescheid festzustellen, ob eine Anlage diesem Bundesgesetz unterliegt.

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck

1. "Zertifikat" das Zertifikat, das zur Emission von einer Tonne Kohlenstoffdioxidäquivalent in einer bestimmten Periode berechtigt;
2. "Emissionen" die Freisetzung von Treibhausgasen in die Atmosphäre aus Quellen in einer Anlage;
3. "Treibhausgase" die Gase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), Perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆);
4. "Anlage" eine ortsfeste technische Einheit, in der eine oder mehrere der in Anhang 1 oder in einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 2 genannten Tätigkeiten sowie andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten durchgeführt werden, die mit den an diesem Standort durchgeführten Tätigkeiten in einem technischen Zusammenhang stehen und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können;
5. "Betreiber" eine Person, die eine Anlage betreibt oder besitzt oder der die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht über den technischen Betrieb einer Anlage übertragen worden ist;
6. "neuer Marktteilnehmer" eine Anlage, in der eine oder mehrere der in Anhang 1 oder in einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 2 genannten Tätigkeiten durchgeführt werden und der nach Übermittlung des nationalen Zuteilungsplans an die Kommission eine Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen oder infolge einer Änderung der Art oder Funktionsweise oder einer Erweiterung der Anlage eine entsprechende aktualisierte Genehmigung erteilt wurde;
7. "Tonne Kohlenstoffdioxidäquivalent" eine metrische Tonne Kohlenstoffdioxid (CO₂) oder eine Menge eines anderen Treibhausgases gemäß Z 3 mit einem äquivalenten Treibhauspotenzial.

2. Abschnitt

Genehmigungen

Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen

§ 4. (1) Anlagen, in denen in Anhang 1 oder in einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 2 genannte Tätigkeiten durchgeführt werden, bei denen die in Anhang 1 oder in dieser Verordnung für diese Tätigkeiten spezifizierten Emissionen entstehen, dürfen ab dem 1. Jänner 2005 nur betrieben werden, wenn die Emission von Treibhausgasen von der zuständigen Behörde (§ 26 Abs. 1) gemäß diesem Bundesgesetz genehmigt wurde.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Betreiber der Anlage nachweist, dass er für die betreffende Anlage in der Lage ist, die Emissionen von Treibhausgasen gemäß diesem Bundesgesetz zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten. Eine Genehmigung kann sich auf eine oder mehrere vom selben Betreiber am selben Standort betriebene Anlagen beziehen.

(3) Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen haben insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Betreibers,
2. Beschreibung der Tätigkeiten und Emissionen der Anlage,
3. Überwachungsaufgaben, in denen jedenfalls Überwachungsmethode und -häufigkeit festgelegt sind,
4. Auflagen für die Berichterstattung und
5. eine Verpflichtung zur Abgabe von Zertifikaten in Höhe der nach § 9 geprüften Gesamtemissionen der Anlage für jedes Kalenderjahr ab 2005 binnen vier Monaten nach Ablauf dieses Kalenderjahres.

(4) Der Genehmigungsbescheid ist von der zuständigen Behörde an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in Kopie zu übermitteln.

(5) Die Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen berührt nicht die Geltung der anlagenrechtlichen Vorschriften und Genehmigungen, insbesondere vorgeschriebene Emissionsgrenzwerte für andere Schadstoffe.

(6) Die Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen gilt, solange die anlagenrechtliche Genehmigung aufrecht ist. Wenn die anlagenrechtliche Genehmigung während einer Zuteilungsperiode gemäß § 11 Abs. 1 erlischt, so gilt die Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen bis zum Ablauf der Periode weiter, sofern der Betreiber noch existiert.

Genehmigungsverfahren

§ 5. (1) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen haben jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Anlage und dort durchgeführte Tätigkeiten und verwendete Technologien,
2. Rohmaterialien und Hilfsstoffe, deren Verwendung wahrscheinlich mit Emissionen von in Anhang 1 aufgeführten Gasen verbunden ist, einschließlich deren Massenströme, Kohlenstoffgehalt und Heizwert jedes Brennstoffs,

3. Quellen der Emissionen von in Anhang 1 aufgeführten Gasen aus der Anlage,
4. geplante Maßnahmen zur Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen im Einklang mit der Verordnung gemäß §§ 7 und 8 sowie Begründung für die vorgeschlagenen Maßnahmen und
5. Nennung eines Bevollmächtigten für Belange dieses Bundesgesetzes in der Anlage.

(2) Dem Antrag ist eine nicht-technische Zusammenfassung der in Abs. 1 genannten Punkte beizufügen.

(3) Betreiber von Anlagen, die am 31. März 2004 in Betrieb stehen, haben die Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen bis spätestens 31. Juli 2004 bei der zuständigen Behörde (§ 26 Abs. 1) zu beantragen. Die Behörde hat innerhalb von vier Monaten ab der Einreichung des Antrags zu entscheiden.

(4) Die Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen für nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Betrieb genommene oder zu nehmende Anlagen oder Anlagenänderungen gemäß § 6 ist, soweit möglich, gemeinsam mit der nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften erforderlichen anlagenrechtlichen Genehmigung für die Errichtung oder den Betrieb der Anlage zu beantragen. Die für diese anlagenrechtliche Genehmigung zuständige Behörde hat das Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen gemäß diesem Bundesgesetz nach Möglichkeit gemeinsam mit dem anlagenrechtlichen Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Anlagenänderungen

§ 6. Der Betreiber einer gemäß § 4 genehmigten Anlage hat die zuständige Behörde von allen geplanten Änderungen der Art oder Funktionsweise der Anlage sowie über eine Erweiterung der Anlage zu unterrichten, die eine Aktualisierung der Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen erfordern könnten. In diesem Fall hat die zuständige Behörde unter sinngemäßer Anwendung der §§ 4 und 5 dieses Bundesgesetzes ein Verfahren zur Genehmigung dieser Änderungen oder Erweiterung durchzuführen und erforderlichenfalls den Genehmigungsbescheid entsprechend zu ändern.

3. Abschnitt

Überprüfung von Treibhausgasemissionen

Überwachung von Treibhausgasemissionen

§ 7. (1) Jeder Betreiber einer gemäß § 4 genehmigten Anlage hat die Emissionen von Treibhausgasen gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, der dazu ergangenen Verordnungen, der Leitlinien der Europäischen Kommission gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2003/87/EG, sowie dem jeweiligen Genehmigungsbescheid zu überwachen.

(2) Die Überwachung hat den in Anhang 2 dieses Bundesgesetzes festgelegten Grundsätzen zu entsprechen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat mit Verordnung nähere Vorschriften für die Überwachung auf Grund der in Anhang 2 festgelegten Grundsätze und unter Beachtung der gemäß Artikel 14 Abs. 1 der Richtlinie 2003/87/EG beschlossenen Leitlinien der Europäischen Kommission festzulegen.

Emissionsmeldungen

§ 8. (1) Jeder Betreiber einer gemäß § 4 genehmigten Anlage hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Emissionsmeldung für diese Anlage für jedes Kalenderjahr binnen vier Monaten nach Ende dieses Jahres elektronisch zu übermitteln. Diese Meldung hat erstmals spätestens am 30. April 2006 für das Jahr 2005 zu erfolgen. Dabei sind die in Anhang 2 festgelegten Grundsätze und die Vorschriften der Verordnung gemäß Abs. 2 anzuwenden.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat mit Verordnung nähere Vorschriften für die Meldung auf Grund der in Anhang 2 festgelegten Grundsätze und unter Beachtung der gemäß Artikel 14 Abs. 1 der Richtlinie 2003/87/EG beschlossenen Leitlinien der Europäischen Kommission festzulegen.

(3) Erstattet ein Betreiber keine Meldung gemäß Abs. 1 oder § 12 Abs. 1 Z 2, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft den Landeshauptmann mit der Überprüfung der Anlage hinsichtlich der Treibhausgasemissionen, die der Betreiber nach diesem Bundesgesetz zu melden verpflichtet ist, zu beauftragen. Die Emissionen von Treibhausgasen für das Kalenderjahr, für das die Meldung nicht erstattet wurde, sind auf Grund dieser Überprüfung vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Bescheid festzulegen. Die Kosten der Überprüfung sind vom Betreiber zu tragen.

Prüfung

§ 9. (1) Jeder Betreiber einer gemäß § 4 genehmigten Anlage ist verpflichtet, gemeinsam mit der Meldung gemäß § 8 eine Bescheinigung einer unabhängigen Prüfeinrichtung gemäß § 10 über die erfolgte Prüfung der Emissionen vorzulegen. Bei der Prüfung sind die in Anhang 3 festgelegten Grundsätze sowie allfällige in einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft enthaltene Bestimmungen über die Anwendung der Grundsätze einzuhalten.

(2) Der Betreiber hat den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jeweils vor Beginn der Periode gemäß § 11 Abs. 1 zu unterrichten, welche unabhängige Prüfeinrichtung mit der Prüfung der Meldung beauftragt wurde. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann dem Betreiber mit Bescheid auftragen, eine andere Prüfeinrichtung zu wählen, wenn z.B. durch Stichprobenüberprüfungen begründete Zweifel an der Unabhängigkeit der Einrichtung vom Betreiber bestehen.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat den Emissionsbericht gemäß § 8 als ausreichend geprüft anzuerkennen, wenn eine entsprechende Bestätigung einer unabhängigen Prüfeinrichtung gemäß § 10 darüber vorliegt und keine begründeten Zweifel darüber vorliegen, dass zu den Gesamtemissionen falsche Angaben gemacht wurden. Können Zweifel nicht ausgeräumt werden, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft den Landeshauptmann mit einer besonderen Überprüfung der Anlage hinsichtlich der Treibhausgasemissionen betrauen und auf Grund dieser Überprüfung die Emissionen von Treibhausgasen der Anlage für das Kalenderjahr, für das die Emissionen gemeldet wurden, mit Bescheid festsetzen. Die Kosten der Überprüfung sind vom Betreiber zu tragen, wenn die Überprüfung ergibt, dass die Meldung des Betreibers unrichtig war. Der Betreiber hat auf Verlangen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weitere Informationen zur Verfügung zu stellen, sofern diese aufgrund des Ergebnisses einer Überprüfung der Nationalen Treibhausgasinventur für die Konsistenz der Emissionsberichte mit der Inventur erforderlich sind.

(4) Ein Betreiber, dessen Emissionsmeldung bis zum 31. März jeden Jahres in Bezug auf das Vorjahr von der unabhängigen Prüfeinrichtung nicht als zufrieden stellend bewertet oder vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bis 30. April jeden Jahres gemäß Abs. 3 nicht als ausreichend anerkannt wurde, ist nicht berechtigt, weitere Zertifikate zu übertragen, bis eine Meldung dieses Betreibers als zufrieden stellend bewertet wurde. Nach dem 31. März jeden Jahres führt die Registerstelle Transaktionen nur durch, nachdem sie von der zuständigen Behörde informiert wurde, dass der Betreiber einen positiven Prüfbericht vorgelegt hat.

(5) Bescheide gemäß Abs. 2 und 3 können unmittelbar beim Unabhängigen Verwaltungssenat angefochten werden.

Unabhängige Prüfeinrichtungen

§ 10. Als unabhängige Prüfeinrichtungen können Gutachter, die gemäß Umweltmanagement-Gesetz, BGBl I Nr. 96/2001 in der jeweils geltenden Fassung, zugelassen sind, tätig werden, sofern sie den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erbringen.

4. Abschnitt

Zuteilung von Emissionszertifikaten

Nationaler Zuteilungsplan

§ 11. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat in objektiver und transparenter Weise für die Periode 2005 bis 2007 und ab 2008 jeweils für eine Periode von fünf Jahren einen nationalen Plan aufzustellen, aus dem die Gesamtmenge der Zertifikate für die Periode, das Verhältnis dieser Gesamtmenge zu den Emissionen anderer Sektoren und die Zuteilung der Zertifikate an die Betreiber bezogen auf die Anlagen, in denen eine Tätigkeit gemäß Anhang 1 oder einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeübt wird, hervorgeht.

(2) Bei der Zuteilung an die Anlagen werden die Treibhausgasemissionen der Anlage gemäß Anhang 1, unvermeidbare Emissionen aufgrund von rechtlichen Verpflichtungen oder freiwilligen Umweltschutzmaßnahmen, die Einhaltung der besten verfügbaren Technologie, der Betrieb von effizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und effizienter Fernwärmeerzeugung, der Wachstumstrend der Tätigkeit sowie die Einhaltung des österreichischen Kyoto-Ziels berücksichtigt.

(3) Die Zuteilung der Zertifikate auf die Tätigkeiten und Anlagen erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Die Mengen der Zertifikate, die zugeteilt werden sollen, müssen mit dem Potenzial, auch dem technischen Potenzial, der unter dieses Bundesgesetz fallenden Tätigkeiten gemäß Anhang 1 zur Emissionsverringerung in Einklang stehen. Dabei sollen bei der Aufteilung von Zertifikaten die durchschnittlichen Treibhausgasemissionen je Erzeugnis in den einzelnen Tätigkeitsbereichen und die in diesen Tätigkeitsbereichen erreichbaren Fortschritte zugrunde gelegt werden. Aus im Rahmen des Informationsaustausches nach Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung erstellten BVT-Referenzdokumenten (BREFs) resultierende Benchmarks sollen verwendet werden.
2. Die Zuteilung berücksichtigt, dass prozessbedingte Emissionen nicht in gleichem Ausmaß beeinflussbar sind wie energiebedingte Emissionen, und wendet daher für prozessbedingte Emissionen eine andere Berechnungsmethode für die Zuteilung an als für energiebedingte Emissionen.
3. Die Zuteilung berücksichtigt die klimapolitische Bedeutung von effizienter Kraft-Wärme-Kopplung und effizienter Fernwärmeerzeugung und deren in der Klimastrategie vorgesehenen Ausbau. Weiters können andere saubere Technologien, einschließlich energieeffizienter Technologien, berücksichtigt werden.
4. Die Zuteilung muss mit den übrigen rechtlichen und politischen Instrumenten der Gemeinschaft und Österreichs in Einklang stehen. Ein als Ergebnis von neuen rechtlichen Anforderungen und freiwilligen Umweltschutzmaßnahmen unvermeidbarer Emissionsanstieg sollte berücksichtigt werden.
5. Die Zuteilung darf Unternehmen oder Sektoren nicht in einer Weise unterschiedlich behandeln, dass bestimmte Unternehmen oder Tätigkeiten ungerechtfertigt, insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen aus Artikel 87 und 88 des Vertrags über die Europäische Union, bevorzugt werden.
6. Die Zuteilung berücksichtigt die Trendwerte der Produktion, Energieintensität und Kohlenstoffdioxidintensität der Tätigkeit.
7. Die Zuteilung berücksichtigt die Notwendigkeit einer Verringerung der Emissionen aus den Tätigkeiten gemäß Anhang 1 im Hinblick auf die Erreichung des Ziels gemäß § 1 Abs. 1.

(4) Die Mengen der Zertifikate, die den Sektoren Industrie und Energiebereitstellung zugeteilt werden, müssen mit der nationalen Klimastrategie vereinbar sein. Die Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie im Sektor Energiebereitstellung soll dabei mitberücksichtigt werden.

(5) Die Menge der Zertifikate, die in der jeweiligen Periode zugeteilt werden, hat mit der in der Entscheidung vom 25. April 2002 über die Ratifikation des Kyoto-Protokolls durch die Gemeinschaft, ABl. Nr. L 130/1 vom 15. Mai 2002 und im Kyoto-Protokoll enthaltenen Verpflichtung Österreichs zur Verringerung seiner Treibhausgasmissionen um 13% in der Periode 2008 bis 2012 gegenüber 1990 in Einklang zu stehen. Dabei müssen der Anteil der Gesamtemissionen, dem diese Zertifikate im Vergleich zu Emissionen aus Quellen entsprechen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, sowie die nationalen energie- und klimapolitischen Maßnahmen berücksichtigt werden. Die Menge der zuzuteilenden Zertifikate darf nicht höher sein als der wahrscheinliche Bedarf bei strikter Anwendung der Kriterien. Die tatsächlichen und die erwarteten Fortschritte bei der Erbringung des Beitrags Österreichs zu den Verpflichtungen der Gemeinschaft sind gemäß der Entscheidung 93/389/EWG zu bewerten und sicherzustellen, dass die Menge der Zertifikate, die im jeweiligen nationalen Zuteilungsplan zugeteilt werden sollen, mit dieser Bewertung vereinbar ist.

(6) Der nationale Zuteilungsplan muss Angaben darüber enthalten, wie neue Marktteilnehmer sich am Emissionshandelssystem beteiligen können. Der Plan kann Angaben darüber enthalten, wie dem Wettbewerb aus Ländern bzw. Anlagen außerhalb der Europäischen Union Rechnung getragen wird.

(7) Der nationale Zuteilungsplan hat eine Liste der unter dieses Bundesgesetz fallenden Anlagen unter Angabe der Anzahl der Zertifikate zu enthalten, die für die einzelnen Anlagen zugeteilt werden.

(8) Neuanlagen oder Anlagenerweiterungen, die spätestens ein Monat vor der Fertigstellung des Zuteilungsplans in erster Instanz anlagenrechtlich genehmigt wurden, sind im nationalen Zuteilungsplan zu berücksichtigen. Für die Zuteilung an Anlagen, für die keine oder unvollständige Emissionsmeldungen vorliegen, sind jedenfalls folgende Faktoren zu berücksichtigen:

1. die genehmigte Kapazität der Anlage;
2. die durchschnittliche Kapazitätsauslastung im Branchendurchschnitt;
3. die zu erwartende Kapazitätsauslastung der Anlage in der Periode;
3. die zu erwartenden Emissionen der Anlage unter der Annahme der Anwendung des Standes der Technik.

Erster nationaler Zuteilungsplan

§ 12. Bei der Erstellung des ersten nationalen Zuteilungsplans für die Jahre 2005 bis 2007 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die von den Betreibern gemeldeten und vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf Plausibilität geprüften Emissionen der Anlagen gemäß Anhang 1 in der Periode 1998 bis 2001 zu berücksichtigen. Falls solche Emissionsmeldungen nicht vorliegen, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft dem Anlagenbetreiber die Meldung mit Bescheid aufzutragen.

Verfahren

§ 13. (1) Der Entwurf des nationalen Zuteilungsplans ist jedenfalls den Betreibern der betroffenen Anlagen, den gesetzlichen Interessenvertretungen sowie den in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesministerien vor der Veröffentlichung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Den Betreibern ist Gelegenheit zur Stellungnahme binnen vier Wochen zu geben.

(2) Der Entwurf des Plans ist anschließend an die in Abs. 1 vorgesehene Stellungnahmephase der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Öffentlichkeit kann binnen vier Wochen dazu Stellung nehmen.

(3) Für die Periode 2005 bis 2007 wird der Plan spätestens am 31. März 2004 veröffentlicht und der Europäischen Kommission übermittelt. Für die folgenden Perioden werden die Pläne mindestens achtzehn Monate vor Beginn der betreffenden Periode veröffentlicht und der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten übermittelt.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat spätestens am 30. September 2004 auf der Grundlage des gemäß §§ 11 und 12 erstellten nationalen Zuteilungsplans und unter angemessener Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit mit Verordnung die Gesamtzahl der Zertifikate, die für die Periode 2005 bis 2007 zugeteilt wird, sowie die Zuteilung dieser Zertifikate an die Betreiber der einzelnen Anlagen festzulegen. Sofern die Europäische Kommission keine Änderungen des Plans fordert, entspricht die Verordnung dem an die Kommission gemäß Abs. 3 übermittelten Zuteilungsplan gemäß § 11.

(5) Für die Periode 2008 bis 2012 und jede folgende Fünfjahresperiode hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft spätestens 12 Monate vor Beginn der betreffenden Periode auf der Grundlage des gemäß § 11 erstellten nationalen Zuteilungsplans und unter angemessener Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit mit Verordnung die Gesamtzahl der Zertifikate, die für diese Periode zugeteilt wird, sowie die Zuteilung dieser Zertifikate an die Betreiber der einzelnen Anlagen festzulegen.

Zuteilungsmethode

§ 14. (1) Für die Periode 2005 bis 2007 sind die Zertifikate kostenlos zuzuteilen.

(2) Soweit dies zur Förderung eines effizienten Marktes für Zertifikate zweckmäßig ist, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ab dem mit 1. Jänner 2008 in Geltung stehenden nationalen Zuteilungsplan einen in diesem Plan festzulegenden Prozentsatz der Zertifikate festlegen, der versteigert wird. In dem für die Periode 2008 bis 2012 geltenden Plan darf dieser Prozentsatz höchstens 10 v.H. betragen. Der Bundesmi-

nister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Modalitäten für diese Versteigerung mit Verordnung festzulegen.

Höhere Gewalt

§ 15. Während der Periode 2005 bis 2007 kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorbehaltlich der Zustimmung der Europäischen Kommission für bestimmte Anlagen zusätzliche, nicht übertragbare Zertifikate vergeben, wenn dies aufgrund von höherer Gewalt erforderlich ist.

Anlagenpools

§ 16. (1) Anlagenbetreiber, die dieselbe Tätigkeit unter einer Ziffer gemäß Anhang 1 oder gemäß einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 2 ausüben, können für die Periode 2005 bis 2007 und für die Periode 2008 bis 2012 einem Anlagenpool beitreten. Die Errichtung eines Anlagenpools bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Die Genehmigung erfolgt mit Bescheid. Vor der Erlassung des Bescheids ist der Antrag der Europäischen Kommission zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Im Antrag, der spätestens 90 Tage vor Beginn der jeweiligen Periode beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einzureichen ist, sind die Anlagen und die Periode anzugeben, für die der Pool gebildet werden soll, und der Nachweis zu erbringen, dass ein Treuhänder in der Lage sein wird, die in den Absätzen 3 und 4 genannten Verpflichtungen zu erfüllen.

(3) Die Betreiber, die einen Pool bilden wollen, benennen einen Treuhänder, für den Folgendes gilt:

1. Auf das Konto des Treuhänders wird abweichend von § 17 die Gesamtmenge der den im Pool zusammengefassten Anlagen zugeteilten Zertifikate gebucht;
2. der Treuhänder ist abweichend von § 18 verantwortlich für die Abgabe von Zertifikaten, die den Gesamtemissionen der Anlagen im Pool entsprechen;
3. der Treuhänder darf keine weiteren Übertragungen durchführen, falls der Bericht eines Betreibers im Rahmen der Prüfung gemäß § 9 als nicht zufrieden stellend bewertet oder vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bis 30. April nicht als ausreichend anerkannt wurde.

(4) Abweichend von § 28 werden die Pönalen für Verstöße gegen die Verpflichtungen zur Abgabe einer ausreichenden Anzahl von Zertifikaten, um die Gesamtemissionen aus den Anlagen im Pool abzudecken, gegen den Treuhänder verhängt. Falls der Treuhänder die Pönalen nicht leistet, ist jeder Betreiber einer Anlage im Pool für die Emissionen seiner eigenen Anlage verantwortlich.

5. Abschnitt

Zertifikate

Vergabe von Zertifikaten

§ 17. (1) Die zuständige Behörde hat bis zum 28. Februar jeden Jahres ab 2005 die Buchung eines Teil der Gesamtmenge der Zertifikate auf das Konto jedes Betreibers, der gemäß dem für das jeweilige Jahr geltenden Zuteilungsplan eine Zuteilung von Zertifikaten erhalten hat, im Register zu veranlassen. Die Zahl der jährlich vergebenen Zertifikate wird in der Verordnung gemäß § 13 Abs. 4 und 5 festgelegt. Die Gesamtzahl der Zertifikate, die ein Betreiber für die Periode erhält, ist dabei in so viele gleiche Teile zu teilen, wie es den Jahren der Periode entspricht.

(2) Der Wechsel des Betreibers ist der Behörde (§ 26 Abs. 2) anzuzeigen. Die Zertifikate sind ab dem auf den Betreiberwechsel folgenden Jahr auf das Konto des neuen Betreibers zu buchen. Das Konto des vorherigen Betreibers bleibt bestehen, sofern er weiter existiert und nicht selbst die Löschung des Kontos beantragt.

Abgabe der Zertifikate

§ 18. (1) Der Betreiber einer gemäß § 4 genehmigten Anlage ist verpflichtet, für jede Anlage bis spätestens 30. April jeden Jahres ab 2006 der zuständigen Behörde eine Anzahl von Zertifikaten abzugeben, die den nach § 9 geprüften Gesamtemissionen der Anlage im vorhergehenden Kalenderjahr entspricht. Diese Zertifikate sind anschließend zu löschen. Zertifikate gemäß § 19 Abs. 1 können für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Betreibers genutzt werden.

(2) Wer nach dem 1. Jänner 2005 eine Tätigkeit gemäß Anhang 1 oder gemäß einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 2 ohne Genehmigung ausübt, hat spätestens an jenem 30. April, der auf die Erlassung eines Bescheids gemäß § 27 Abs. 1 Z. 1 gegen den Betreiber folgt, für die Zeit, in der die Anlage ohne Genehmigung Treibhausgase emittiert hat, rückwirkend Zertifikate für diese Emissionen an die Behörde abzuliefern.

Übertragung und Löschung von Zertifikaten

§ 19. (1) Zertifikate gemäß diesem Bundesgesetz, aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie aus Drittländern, die im Anhang B des Kyoto-Protokolls angeführt sind, die das Kyoto-Protokoll ratifiziert haben und mit welchen ein Abkommen der Gemeinschaft für die gegenseitige Anerkennung der Zertifikate besteht, sind zwischen

1. Personen innerhalb der Gemeinschaft,
2. Personen innerhalb der Gemeinschaft und Personen in Drittländern, in denen diese Zertifikate aufgrund eines Abkommens für die gegenseitige Anerkennung anerkannt werden,

übertragbar. Für die Zwecke dieses Gesetzes ist eine Übertragung erst mit der Eintragung in das Register gemäß § 21 rechtswirksam. Die Eintragung in das Register darf nur erfolgen, wenn der Übertragende zur Übertragung der entsprechenden Anzahl von Zertifikaten befugt ist und wenn der Eintragung nicht ein Einspruch des Zentralverwalters (Artikel 20 der Richtlinien 2003/87/EG) entgegensteht.

(2) Solange ein Betreiber mit der Abgabe der seinen Emissionen entsprechenden Menge an Zertifikaten gemäß § 18 an die Behörde in Verzug ist, ist er zur Übertragung von Zertifikaten an Dritte nicht berechtigt.

(3) Zertifikate können auf Antrag des Inhabers von der zuständigen Behörde jederzeit gelöscht werden.

Gültigkeit der Zertifikate

§ 20. (1) Die Zertifikate sind gültig für Emissionen während der in § 11 Abs. 1 genannten Periode, für die sie vergeben werden.

(2) Vier Monate nach Beginn der ersten in § 11 Abs. 1 genannten Fünfjahresperiode hat die zuständige Behörde (§ 26 Abs. 2) Zertifikate, die nicht mehr gültig sind und nicht gemäß § 18 abgegeben und gelöscht oder gemäß § 19 Abs. 3 gelöscht wurden, zu löschen.

(3) Vier Monate nach Beginn jeder folgenden in § 11 Abs. 1 genannten Fünfjahresperiode hat die zuständige Behörde Zertifikate, die nicht mehr gültig sind und nicht gemäß § 18 abgegeben und gelöscht oder gemäß § 19 Abs. 3 gelöscht wurden, zu löschen. Als Ersatz für diese Zertifikate hat die zuständige Behörde Zertifikate für die laufende Periode an die Inhaber zu vergeben.

Register

§ 21. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat ein Register zu führen, um die genaue Verbuchung von Vergabe, Besitz, Übertragung und Löschung von Zertifikaten zu gewährleisten. Er kann mit der technischen Durchführung des Registers eine geeignete Stelle beauftragen. Das Register ist entsprechend der Verordnung der Europäischen Kommission über ein standardisiertes und sicheres Registrierungssystem in Form standardisierter elektronischer Datenbanken mit gemeinsamen Datenelementen zur Verfolgung von Vergabe, Besitz, Übertragung und Löschung von Zertifikaten, zur Gewährleistung des Zugangs der Öffentlichkeit und angemessener Vertraulichkeit und zur Sicherstellung, dass keine Übertragungen erfolgen, die mit den Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll unvereinbar sind, gemäß Art. 19 Abs. 3 der Richtlinie 2003/87/EG zu führen. Nach Maßgabe dieser Verordnung der Europäischen Kommission kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Verordnung nähere Bestimmungen über die Führung des Registers erlassen.

(2) Das Register ist nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und der Verordnung der Europäischen Kommission der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und in getrennte Konten aufzugliedern, um die Zertifikate der einzelnen Personen zu erfassen, an die und von denen Zertifikate vergeben oder übertragen werden.

[Rechtscharakter der Zertifikate

§ 22. Die Zertifikate haben den Rechtscharakter von Warenderivaten und können an Warenbörsen gehandelt werden.]

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Emissionsgrenzwerte

§ 23. (1) Die Behörde, die gemäß den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften des Bundes für die Genehmigung von Anlagen zuständig ist, die gemäß der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung genehmigungspflichtig sind, darf für Anlagen, die in Anhang 1 dieses Bundesgesetzes genannt sind, keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 1 genannten Treibhausgase vorschreiben, es sei denn, dies ist erforderlich, um sicherzustellen, dass keine erhebliche lokale Umweltverschmutzung bewirkt wird.

(2) Die Behörde hat für den Fall, dass bereits erteilte Genehmigungen für in Abs. 1 angeführte Anlagen Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 1 genannten Treibhausgase enthalten, den Genehmigungsbescheid so abzuändern, dass die Emissionsgrenzwerte künftig für diese Anlagen nicht mehr gelten, außer die Einhaltung dieser Emissionsgrenzwerte ist erforderlich, um erhebliche lokale Umweltverschmutzungen zu vermeiden.

Zugang zu Informationen

§ 24. Die Zuteilung von Emissionszertifikaten und die Meldungen der Betreiber gemäß § 8 dieses Bundesgesetzes gelten als Umweltdaten im Sinne des Umweltinformationsgesetzes, BGBl. 1993/495 in der jeweils geltenden Fassung, bzw. als Umweltinformationen im Sinne der Richtlinie 2003/4/EG.

Berichterstattung an die Europäische Kommission

§ 25. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat der Europäischen Kommission jedes Jahr einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vorzulegen. In diesem Bericht ist insbesondere auf die Regeln für die Zuteilung der Zertifikate, das Funktionieren der Register, die Anwendung der Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung sowie die Prüfung und Fragen der Einhaltung der Richtlinie und gegebenenfalls

der steuerlichen Behandlung von Zertifikaten einzugehen. Der erste Bericht ist der Kommission bis zum 30. Juni 2005 zu übermitteln.

Zuständige Behörde

§ 26. (1) Für die Zuständigkeit zur Erteilung der Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 gilt folgendes:

1. Soweit die für den Betrieb der betreffenden Anlage wesentlichste Genehmigung eine Genehmigung nach landesrechtlichen Vorschriften ist, wie insbesondere bei nicht der Gewerbeordnung 1994 unterliegenden Stromerzeugungsanlagen, ist der Landeshauptmann zuständig. Dieser kann, soweit dies zweckmäßig ist oder dem Gleichklang der Behördenzuständigkeiten entspricht, allgemein oder im Einzelfall die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde mit der Erteilung der Genehmigung betrauen.
2. In allen anderen Fällen ist die nach den Verwaltungsvorschriften des Bundes für die Anlagengenehmigung zuständige Behörde zur Erteilung der Genehmigung zuständig.

(2) Zuständige Behörde für die übrigen behördlichen Tätigkeiten gemäß diesem Bundesgesetz, ausgenommen §§ 27 und 28, ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Strafbestimmungen

§ 27. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen

1. mit Geldstrafe bis 50.000 Euro, wer nach dem 1. Jänner 2005 eine Tätigkeit gemäß Anhang 1 oder gemäß einer Verordnung gemäß § 2 ohne Genehmigung gemäß §§ 4 oder 6 ausübt;
2. mit Geldstrafe bis 20.000 Euro, wer die Emissionen der Anlage nicht oder nicht fristgerecht meldet (§ 8 und § 12 Abs. 1 Z 2) oder keinen Prüfbericht einer unabhängigen Prüfeinrichtung vorlegt (§ 9);
3. mit Geldstrafe bis 10.000 Euro, wer eine Meldung gemäß § 6 nicht fristgerecht erstattet.

(2) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes verhängten Geldstrafen fließen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu und sind für Klimaschutzmaßnahmen zu verwenden.

Pönalen

§ 28. (1) Betreiber, die nicht bis zum 30. April der Jahre 2006, 2007 und 2008 eine ausreichende Anzahl von Zertifikaten zur Abdeckung ihrer Emissionen im Vorjahr abgeben, haben eine Pönale von 40 Euro für jede Tonne Kohlenstoffdioxidäquivalent, für die der Betreiber keine Zertifikate abgegeben hat, zu entrichten. Die Zahlung dieser Pönale entbindet den Betreiber nicht von der Verpflichtung, Zertifikate in Höhe dieser Emissionsüberschreitung abzugeben, wenn er die Zertifikate für das folgende Kalenderjahr abgibt.

(2) Betreiber, die nicht bis zum 30. April der Jahre ab 2009 eine ausreichende Anzahl von Zertifikaten zur Abdeckung ihrer Emissionen im Vorjahr abgeben, haben eine Pönale von 100 Euro für jede Tonne Kohlenstoffdioxidäquivalent, für die der Betreiber keine Zertifikate abgegeben hat, zu entrichten. Die Zahlung dieser Pönale entbindet den Betreiber nicht von der Verpflichtung, Zertifikate in Höhe dieser Emissionsüberschreitung abzugeben, wenn er die Zertifikate für das folgende Kalenderjahr abgibt.

(3) Die Einhebung der Pönalen obliegt der Finanzlandesdirektion, in der der Betreiber der Anlage seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Die relevanten Daten werden dieser vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt.

(4) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes eingehobenen Pönalen fließen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu und sind für betriebliche Klimaschutzmaßnahmen zu verwenden.

(5) Die Namen der Betreiber, die gegen die Verpflichtungen nach § 18 zur Abgabe einer ausreichenden Anzahl von Zertifikaten verstoßen, werden auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft veröffentlicht.

Vollziehung

§ 29. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut, soweit die folgenden Absätze nicht anderes bestimmen.

(2) Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 2 ist die Bundesregierung betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 23 ist der jeweils mit Vollziehung dieser Verwaltungsvorschriften betraute Bundesminister betraut.

(4) Mit der Vollziehung des § 28 ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Geschlechtsneutrale Funktionsbezeichnungen

§ 30. Die in diesem Bundesgesetz verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Bezugnahme auf Richtlinien

§ 31. Durch dieses Bundesgesetz wird die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates umgesetzt.

Kategorien von Tätigkeiten

Die nachstehend angegebenen Schwellenwerte beziehen sich im Allgemeinen auf Produktionskapazitäten oder -leistungen. Führt ein Betreiber mehrere Tätigkeiten, die in der folgenden Liste unter derselben Ziffer angeführt sind, in einer Anlage oder an einem Standort durch, werden die Kapazitäten dieser Tätigkeiten addiert.

Tätigkeiten	Treibhausgase
<u>Energieumwandlung und -umformung</u> 1. Feuerungsanlagen bzw. Dampfkesselanlagen oder Gasturbinen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 20 MW (ausgenommen Anlagen für die Verbrennung von gefährlichen Abfällen oder Siedlungsabfällen) 2. Mineralölraffinerien 3. Anlagen zur Trockendestillation von Kohle (Kokereien)	Kohlenstoffdioxid Kohlenstoffdioxid Kohlenstoffdioxid
<u>Eisenmetallerzeugung und -verarbeitung</u> 4. Anlagen zum Rösten oder Sintern von Erzen einschließlich sulfidischer Erze 5. Anlagen zur Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzung) einschließlich Stranggießen mit einer Schmelzkapazität von mehr als 2,5 Tonnen pro Stunde	Kohlenstoffdioxid Kohlenstoffdioxid
<u>Mineralverarbeitende Industrie</u> 6. Anlagen zur Herstellung von Zementklinker in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität von mehr als 500 Tonnen pro Tag oder von Kalk in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 Tonnen pro Tag oder in anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 Tonnen pro Tag 7. Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, mit einer Schmelzkapazität von mehr als 20 Tonnen pro Tag 8. Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan, mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 Tonnen pro Tag und/oder einer Ofenkapazität von über 4 m ³ und einer Besatzdichte von mehr als 300 kg/m ³	Kohlenstoffdioxid Kohlenstoffdioxid Kohlenstoffdioxid
<u>Sonstige Industriezweige</u> 9. Industrieanlagen zur Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen 10. Industrieanlagen zur Herstellung von Papier, Pappe oder Karton mit einer Produktionskapazität von mehr als 20 Tonnen pro Tag	Kohlenstoffdioxid Kohlenstoffdioxid

Anhang 2
zu §§ 7 und 8**Grundsätze für die Überwachung und Berichterstattung**

1. Überwachung der Kohlenstoffdioxidemissionen

Die Überwachung der Emissionen erfolgt entweder durch Berechnung oder auf der Grundlage von Messungen.

1.1. Berechnung

Die Berechnung der Emissionen erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Tätigkeitsdaten} \times \text{Emissionsfaktor} \times \text{Oxidationsfaktor}$$

Die Überwachung der Tätigkeitsdaten (Brennstoffverbrauch, Produktionsrate usw.) erfolgt auf der Grundlage von Daten über eingesetzte Brenn- oder Rohstoffe oder Messungen.

Es werden etablierte Emissionsfaktoren verwendet. Für alle Brennstoffe können tätigkeitsspezifische Emissionsfaktoren verwendet werden. Für alle Brennstoffe außer nichtkommerziellen Brennstoffen (Brennstoffe aus Abfall wie Reifen und Gase aus industriellen Verfahren) können Standardfaktoren verwendet werden. Flözspezifische Standardwerte für Kohle und EU-spezifische oder erzeugerländerspezifische Standardwerte für Erdgas sind noch weiter auszuarbeiten. Für Raffinerieerzeugnisse können IPCC-Standardwerte verwendet werden. Der Emissionsfaktor für Biomasse ist Null.

Wird beim Emissionsfaktor nicht berücksichtigt, dass ein Teil des Kohlenstoffs nicht oxidiert wird, so ist ein zusätzlicher Oxidationsfaktor zu verwenden. Wurden tätigkeitsspezifische Emissionsfaktoren berechnet, bei denen die Oxidation bereits berücksichtigt ist, so muss ein Oxidationsfaktor nicht verwendet werden.

Es sind gemäß der Richtlinie 96/61/EG entwickelte Standardoxidationsfaktoren zu verwenden, es sei denn, der Betreiber kann nachweisen, dass tätigkeitsspezifische Faktoren genauer sind.

Für jede Tätigkeit und Anlage sowie für jeden Brennstoff ist eine eigene Berechnung anzustellen.

1.2. Messung

Bei der Messung der Emissionen sind standardisierte oder etablierte Verfahren zu verwenden; die Messung ist durch eine flankierende Emissionsberechnung zu bestätigen.

Überwachung anderer Treibhausgasemissionen

Zu verwenden sind standardisierte oder etablierte Verfahren, die von der Kommission in Zusammenarbeit mit allen betroffenen Kreisen entwickelt und gemäß dem in Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie .../03/EG genannten Verfahren angenommen worden sind.

2. Berichterstattung über die Emissionen

Jeder Betreiber hat im Bericht für eine Anlage folgende Informationen zu liefern:

A. Anlagedaten, einschließlich:

Name der Anlage,

Anschrift, einschließlich Postleitzahl und Land,

Art und Anzahl der in der Anlage durchgeführten Tätigkeiten gemäß Anhang 1,

Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse eines Ansprechpartners und

Name des Besitzers der Anlage und etwaiger Mutterunternehmen.

- B. Für jede am Standort durchgeführte Tätigkeit gemäß Anhang 1, für die Emissionen berechnet werden:
Tätigkeitsdaten,
Emissionsfaktoren,
Oxidationsfaktoren,
Gesamtemissionen und
Unsicherheitsfaktoren.
- C. Für jede am Standort durchgeführte Tätigkeit gemäß Anhang 1, für die Emissionen gemessen werden:
Gesamtemissionen,
Angaben zur Zuverlässigkeit der Messverfahren und
Unsicherheitsfaktoren.
- D. Für Emissionen aus der Verbrennung ist im Bericht außerdem der Oxidationsfaktor anzugeben, es sei denn, die Oxidation wurde bereits bei der Berechnung eines tätigkeitsspezifischen Emissionsfaktors einbezogen.

Anhang 3
zu § 9**Kriterien für die Prüfung der Emissionen**

Allgemeine Grundsätze

1. Die Emissionen aus allen in Anhang 1 aufgeführten Tätigkeiten unterliegen einer Prüfung.
2. Im Rahmen des Prüfungsverfahrens wird auf den Bericht gemäß § 8 und auf die Überwachung im Vorjahr eingegangen. Geprüft werden ferner die Zuverlässigkeit, Glaubwürdigkeit und Genauigkeit der Überwachungssysteme sowie die übermittelten Daten und Angaben zu den Emissionen, insbesondere:
 - a) die übermittelten Tätigkeitsdaten und damit verbundenen Messungen und Berechnungen;
 - b) Wahl und Anwendung der Emissionsfaktoren;
 - c) die Berechnungen für die Bestimmung der Gesamtemissionen und
 - d) bei Messungen die Angemessenheit der Wahl und Anwendung der Messverfahren.
3. Die Validierung der Angaben zu den Emissionen ist nur möglich, wenn zuverlässige und glaubwürdige Daten und Informationen eine Bestimmung der Emissionen mit einem hohen Zuverlässigkeitsgrad gestatten. Ein hoher Zuverlässigkeitsgrad verlangt vom Betreiber den Nachweis, dass
 - a) die übermittelten Daten schlüssig sind,
 - b) die Erhebung der Daten in Einklang mit geltenden wissenschaftlichen Standards erfolgt ist und
 - c) die einschlägigen Angaben über die Anlage vollständig und schlüssig sind.
4. Die prüfende Instanz erhält Zugang zu allen Standorten und zu allen Informationen, die mit dem Gegenstand der Prüfung im Zusammenhang stehen.
5. Die prüfende Instanz berücksichtigt, ob die Anlage im Rahmen des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registriert ist.

Methodik

Strategische Analyse

6. Die Prüfung basiert auf einer strategischen Analyse aller Tätigkeiten, die in der Anlage durchgeführt werden. Dazu benötigt die prüfende Instanz einen Überblick über alle Tätigkeiten und ihre Bedeutung für die Emissionen.

Prozessanalyse

7. Die Prüfung der übermittelten Informationen erfolgt bei Bedarf am Standort der Anlage. Die prüfende Instanz führt Stichproben durch, um die Zuverlässigkeit der übermittelten Daten und Informationen zu ermitteln.

Risikoanalyse

8. Die prüfende Instanz unterzieht alle Quellen von Emissionen in der Anlage einer Bewertung in Bezug auf die Zuverlässigkeit der Daten über jede Quelle, die zu den Gesamtemissionen der Anlage beiträgt.
9. Anhand dieser Analyse ermittelt die prüfende Instanz ausdrücklich die Quellen mit hohem Fehlerisiko und andere Aspekte des Überwachungs- und Berichterstattungsverfahrens, die zu Fehlern bei der Bestimmung der Gesamtemissionen führen könnten. Hier sind insbesondere die Wahl der Emissionsfaktoren und die Berechnungen zur Bestimmung der Emissionen einzelner Emissionsquellen zu nennen. Besondere Aufmerksamkeit ist Quellen mit einem hohen Fehlerisiko und den genannten anderen Aspekten des Überwachungsverfahrens zu widmen.
10. Die prüfende Instanz berücksichtigt etwaige effektive Verfahren zur Beherrschung der Risiken, die der Betreiber anwendet, um Unsicherheiten so gering wie möglich zu halten.

Bericht

11. Die prüfende Instanz erstellt einen Bericht über die Validierung, in dem angegeben wird, ob der Bericht gemäß § 8 zufrieden stellend ist. In diesem Bericht sind alle für die durchgeführten Arbeiten relevanten Aspekte aufzuführen. Die Erklärung, dass der Bericht gemäß § 8 zufrieden stellend ist, kann abgegeben werden, wenn die prüfende Instanz zu der Ansicht gelangt, dass zu den Gesamtemissionen keine wesentlich falschen Angaben gemacht wurden.

Vorblatt

Problem:

Das von den Vereinten Nationen eingesetzte Intergovernmental Panel on Climate Change hat in seinem Dritten Sachstandsbericht im Jahr 2001 die Aussage getroffen, dass es verstärkte Beweise für den durch den Menschen verursachten Treibhauseffekt gibt. Die internationale Staatengemeinschaft hat auf das Problem Klimawandel durch Annahme der Klimarahmenkonvention 1992 und des Kyoto-Protokolls 1997 reagiert. Das Kyoto-Protokoll sieht für die EU und alle Mitgliedstaaten ein Reduktionsziel für die Treibhausgasemissionen von 8% im Zeitraum 2008 bis 2012 gegenüber 1990 vor.

Als Beitrag zur Erreichung des Kyoto-Ziels hat die Europäische Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Interessensgruppen 2001 das Europäische Klimaschutzprogramm (ECCP, European Climate Change Programme) erstellt. Dieses Programm sieht gemeinschaftsrechtliche Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen in allen Bereichen vor, die dem Gemeinschaftsrecht unterliegen.

Im Rahmen des ECCP hat die Kommission im Oktober 2001 einen Vorschlag für eine Richtlinie über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft vorgelegt; Rechtsgrundlage des Vorschlags ist Artikel 175 Absatz 1 des EG-Vertrags. Die Richtlinie wurde im Juli 2003 von Rat und Europäischem Parlament beschlossen und wird im Herbst 2003 kundgemacht. Die für die Umsetzung in nationales Recht vorgesehene Frist ist der 31. Dezember 2003.

Ziele:

Ziel des Gesetzes ist es, durch die Schaffung eines Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten einen Beitrag zur Erreichung des österreichischen Reduktionsziels von 13 % der Emissionen von Treibhausgasen zu leisten und die Emissionshandelsrichtlinie der EU umzusetzen. Durch das gemeinschaftliche System sollen ökonomische Effizienzgewinne bei der Erreichung von CO₂-Reduktionszielen lukriert werden.

Inhalt:

Der vorliegende Entwurf enthält Bestimmungen über die Genehmigung für Treibhausgasemissionen aus Anlagen, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sowie Regelungen für die Überwachung und Meldung von Treibhausgasemissionen und die Überprüfung durch unabhängige Prüfeinrichtungen.

Weiters sieht der Entwurf vor, dass der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Pläne für die Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikate an die Betreiber der betroffenen Anlagen auf Grund von exakt definierten Kriterien erstellt. Für die Betroffenen ist mehrmals die Gelegenheit zur Stellungnahme vorgesehen.

Die Zertifikate sind in der ganzen EU frei handelbar. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat ein Register für die Verbuchung der Zertifikate zu führen, in dem jede Transaktion aufscheint.

Die Anlagenbetreiber sind verpflichtet, für die erfaßten Treibhausgasemissionen der Anlage (ab 2005 Kohlendioxid) in jedem Jahr Zertifikate an die Behörde zurückzugeben. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung sind Pönalen vorgesehen.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die Kriterien für die Zuteilung der Emissionszertifikate sollen allfällige Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich möglichst gering gehalten werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Gebietskörperschaften entstehen Vollzugskosten in relativ geringer Höhe (im Jahr 2004 ca. 80.000 €, in den Folgejahren geringere Kosten). Da es sich um zwingende Umsetzung von EG-Recht handelt, kommt der Konsultationsmechanismus nicht zur Anwendung.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehene Regelung dient der Umsetzung der Emissionshandelsrichtlinie der EU.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeines:

Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben gemäß dem Kyoto-Protokoll ein Reduktionsziel von 8% der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2008 bis 2012 gegenüber dem Basisjahr 1990 übernommen. Als Beitrag zur Erreichung dieses Ziels hat die Europäische Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Interessensgruppen 2001 das Europäische Klimaschutzprogramm (ECCP, European Climate Change Programme) erstellt. Dieses Programm sieht gemeinschaftsrechtliche Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen in allen Bereichen vor, die dem Gemeinschaftsrecht unterliegen.

Im Rahmen des ECCP hat die Kommission im Oktober 2001 einen Vorschlag für eine Richtlinie über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft vorgelegt; Rechtsgrundlage des Vorschlags ist Artikel 175 Absatz 1 des EG-Vertrags. Die Richtlinie wurde im Juli 2003 von Rat und Europäischem Parlament beschlossen und wird im Herbst 2003 kundgemacht. Die für die Umsetzung in nationales Recht vorgesehene Frist ist der 31. Dezember 2003.

Durch das gemeinschaftliche System soll es den am Emissionshandel teilnehmenden Unternehmen ermöglicht werden, auf kosteneffiziente Weise zur Reduktion der Treibhausgasemissionen beizutragen.

Die Richtlinie sieht vor, dass eine Gesamtmenge an Emissionsrechten, die dem Handelssystem zur Verfügung steht, definiert und an die betroffenen Anlagen verteilt wird. Diese erhalten damit eine verpflichtend einzuhaltende quantitative Obergrenze („cap“) für ihre Treibhausgasemissionen während der Handelsperiode. Emittiert die Anlage in einem Jahr weniger Treibhausgase, als ihre Zuteilung beträgt, kann sie die überschüssigen Berechtigungen entweder für künftigen Eigengebrauch innerhalb einer Handelsperiode aufbewahren oder verkaufen. Überschreiten die Emissionen einer Anlage ihre Zuteilung an Emissionsrechten, muss der Betreiber entsprechend viele Berechtigungen erwerben, um die überschüssigen Emissionen abzudecken. Die Betreiber sind also nicht gezwungen, zu handeln, wenn sich ihre Emissionen im Rahmen ihrer Zuteilung bewegen.

Dieser Ansatz hat für den Staat den Vorteil, dass das umweltpolitische Ziel, die Emissionen der betroffenen Anlagen insgesamt nicht über eine gewisse Höhe steigen zu lassen, mit sehr großer Sicherheit erreicht wird. Im Vergleich dazu können z.B. die Emissionseffekte von ordnungspolitischen oder fiskalischen Maßnahmen a priori nie exakt definiert werden. Für die betroffenen Unternehmen bietet der Emissionshandel generell mehr Flexibilität bei der Erfüllung der umweltpolitischen Ziele als bei ordnungsrechtlichen Maßnahmen.

Die erste Handelsperiode umfasst die Jahre 2005 bis 2007, danach sollen die Perioden jeweils fünf Jahre betragen, um mit den Verpflichtungsperioden des Kyoto-Protokolls kompatibel zu sein.

Das System bezieht Unternehmen bestimmter Sektoren ab einer gewissen Größe in allen Mitgliedstaaten verpflichtend ein.

Im ersten Schritt sollen nur Anlagen, die Kohlendioxid emittieren, in das System einbezogen werden, potentiell ist das System aber für alle Treibhausgase, die durch das Kyoto-Protokoll geregelt werden (Kohlendioxid, Methan, Lachgas, HFCs, PFCs und SF₆), offen. Der Zeitpunkt der Einbeziehung weiterer Gase hängt wesentlich davon ab, wie rasch Richtlinien für die Überwachung dieser Gase entwickelt werden können; diese liegen derzeit noch nicht vor.

Konkret sind in Annex I des Entwurfs folgende Aktivitäten genannt:

- Verbrennungsanlagen mit einer berechneten Wärmenettozufuhr über 20 MW (ausgenommen: Verbrennung von gefährlichen und Siedlungsabfällen)
- Raffinerien
- Kokereien
- Röst- und Sinteranlagen für Metallerz (einschließlich Sulfiderz)
- Anlagen für die Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzbetrieb), einschließlich Stranggießen, mit einer Kapazität über 2,5 Tonnen pro Stunde
- Anlagen zur Herstellung von Zementklinker in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität über 500 Tonnen pro Tag oder von Kalk in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität über 50 Tonnen pro Tag oder in anderen Öfen mit einer Produktionskapazität über 50 Tonnen pro Tag
- Anlagen zur Herstellung von Glas einschließlich Glasfasern mit einer Schmelzkapazität über 20 Tonnen pro Tag
- Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen (insbesondere Dachziegel, Ziegelsteine, feuerfeste Steine, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan) mit einer Produktionskapazität über 75 Tonnen pro Tag und/oder einer Ofenkapazität über 4 m³ und einer Besatzdichte über 300 kg/m³
- Industrieanlagen zur Herstellung von Zellstoff aus Holz und anderen Faserstoffen sowie Papier und Pappe mit einer Produktionskapazität über 20 Tonnen pro Tag

In der Richtlinie ist eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der von der Richtlinie erfaßten Anlagen vorgesehen. Staaten können einzelne Anlagen aus dem System bis 2007 herausoptieren, sofern sie ihre Emissionen in gleichem Maß reduzieren, wie das im Emissionshandel der Fall wäre, und äquivalenten Sanktionen bei Nichterreichung dieses Ziels unterliegen. Die Entscheidung darüber wird im Komitologieverfahren getroffen. Jedenfalls muss dabei sichergestellt werden, dass es durch die Ausnahme nicht zu Verzerrungen des Binnenmarktes kommt. Andererseits können Staaten auch beantragen, dass einzelne Anlagen, die kleiner sind als die in Annex I genannten Schwellenwerte, bereits ab 2005 am Emissionshandelssystem teilnehmen. Ab 2008 ist ein solcher Antrag auch für Anlagen, die andere Tätigkeiten ausführen als in Annex I angeführt, und für andere Gase, als gemäß Annex I erfaßt sind, möglich.

Unter den Bedingungen weiterer EU-Regelungen wird es möglich sein, Zertifikate aus Projekten im Ausland zu verwenden für die Abgeltung von Emissionen im Emissionshandelssystem zu verwenden. Die Europäische Kommission hat einen Entwurf für eine entsprechende Änderung der Emissionshandelsrichtlinie im Juli 2003 vorgelegt.

Die Richtlinie sieht Sanktionen in Form relativ hoher Geldstrafen für jene Anlagenbetreiber vor, die nicht genügend Emissionsberechtigungen zur Deckung der Emissionen ihrer Anlage abliefern.

Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenzgrundlage des gegenständlichen Entwurfs bildet Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG ("Luftreinhaltung ..."), und zwar aus folgenden Gründen: Der Entwurf zielt mit einem besonderen Instrumentarium auf die Verringerung der Emission von Treibhausgasen - also von Substanzen, die unstrittig als Luftschadstoffe (vgl § 2 Abs 1 IG-L) gelten - durch die Emittenten solcher Treibhausgase ab. Die Besonderheit des eingesetzten Instrumentariums ist allein darin zu sehen, dass der Entwurf nicht im ordnungsrechtlichen Sinn zur Verringerung dieser Emissionen zwingt, sondern den Emittenten nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten Raum zur Variantenbeurteilung nach ökonomischer Effizienz eröffnet. Ein zentrales Mittel zur Erreichung dieses Zieles ist die - schrittweise reduzierte - Zuweisung von Emissionsrechten und die Verpflichtung zur periodischen Ablieferung von Emissionsrechten. Unterstützend tritt die "Genehmigung" als gemeinschaftsrechtlich vorgegebene Grundlage für die Zuweisung von Emissionsrechten hinzu. Bei den die "Genehmigung" betreffenden Bestimmungen handelt es sich allerdings nicht um "Anlagenrecht" im herkömmlichen Sinn, vielmehr bleiben die rechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb der betroffenen Anlagen unberührt. Gegenstand der Genehmigung ist die behördliche Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Teilnahme am System der Verwaltung der Emissionsrechte, mithin ein von der Verwaltung der Emissionsrechte nicht abteilbarer Gesichtspunkt.

Die Emissionsrechte können auch Gegenstände privatrechtlicher Rechtsgeschäfte ("Transaktionen") sein. Der Entwurf regelt nun nicht diese Rechtsgeschäfte selbst, sondern allein die behördliche Registrierung des Ergebnisses solcher - zulässiger und rechtswirksamer - Transaktionen, wobei die Registrierung ein notwendiges rechtstechnisches Mittel zur Kontrolle der Ordnungsgemäßheit der periodischen Abgabe von Emissionsrechten in der Form von Zertifikaten ist.

Die behördliche Registrierung des Ergebnisses von Transaktionen bildet keinen "Marktplatz" für solche Transaktionen. Im Licht des Beschlusses VfGH 13. 6. 2003, B 772, 773/01, kann daher nicht zweifelhaft sein, dass der gegenständliche Entwurf keine Bestimmungen auf dem Gebiet des "Börsenwesens" (Art 10 Abs 1 Z 5 B-VG) zum Inhalt hat.

Allen anderen Bestimmungen des Entwurfs kommt lediglich unselbständige bzw instrumentelle Funktion im Hinblick auf seinen Kern zu, der in der periodischen Zuweisung von Emissionsrechten und in der periodischen Ablieferung von Emissionsrechten besteht und, wie gezeigt, dem Kompetenztatbestand der "Luftreinhaltung ..." zuzuzählen ist.

Der Kompetenztatbestand Luftreinhaltung wurde mit der B-VG-Novelle BGBl 685/1988 in das B-VG eingefügt, gleichzeitig mit dem auf die "Abfallwirtschaft ..." bezogenen Kompetenztatbestand. In beiden Fällen war die Neuregelung durch das Bestreben motiviert, einheitliche Regelungen zu ermöglichen (607 BlgNR 17. GP) und die kompetenzrechtliche Zersplitterung, die insbesondere im Sonderabfall-Erkenntnis VfSlg 7792/1986 deutlich geworden waren, zu überwinden (vgl zB Schwarzer ÖZW 1989, 47; Funk in Walter (Hg), Verfassungsänderungen 1988, 1989, 71). Landesrechtliche Vorschriften über die Luftreinhaltung, soweit sie sich nicht auf Heizungsanlagen bezogen, wurden gemäß Art VIII dieser Novelle mit Wirkung vom 1. 1. 1989 zu bundesrechtlichen Vorschriften für das betreffende Bundesland.

Zur Frage, inwieweit sich die Bestimmungen dieses Entwurfs auch auf Anlagen beziehen dürfen, für die in anderer Hinsicht Regelungen auf anderer kompetenzrechtlicher Grundlage getroffen werden dürfen, ist festzuhalten, dass Angelegenheiten der Luftreinhaltung seit dem 1. 1. 1989 auch dann dem Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG unterliegen, wenn sie Emittenten betreffen, die - in anderer Hinsicht - anderen Kompetenztatbeständen unterliegen. Beispielsweise hatte der Verwaltungsgerichtshof in VwGH 23. 2. 1990, 89/18/0160, unmittelbar nach Inkrafttreten der B-VG-Novelle 1988 Gelegenheit zu der Feststellung, dass Angelegenheiten der Luftreinhaltung im Zusammenhang mit baulichen Anlagen (Schweinstall) - ungeachtet der Baurechtskompetenz der Länder - seit dem 1. 1. 1989 Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung sind. In dieselbe Richtung weist die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zu den Konsequenzen der parallelen Kompetenzänderung im Bereich der Abfallwirt-

schaft: Nachdem im Fachschrifttum zunächst kontrovers erörtert worden war, ob die auf anderen Kompetenztatbeständen beruhenden anlagenspezifischen Zuständigkeiten des Bundes unberührt geblieben sind, wurde in VfSlg 13.019/1992 klargestellt, dass Angelegenheiten jedenfalls der gefährlichen Abfälle auf der Grundlage des Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG zu regeln sind.

Im Schrifttum hat daher bereits Schwarzer (ÖZW 1989, 51) die Konsequenz gezogen, dass "luftreinhaltungsrechtliche Regelungen für Stromerzeugungsanlagen ... ab dem 1. 1. 1989 kompetenzrechtlich unter Art 10 Abs 1 Z 12 [B-VG] zu subsumieren sind". Im Zug der Beratungen über das IG-L hat der VD-BKA in einer Stellungnahme (zit in EB zu IG-L) die Konsequenz gezogen, dass Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG auch insoweit maßgeblich ist, als es um Luftreinhaltung im Zusammenhang mit Bergbauanlagen geht.

Insgesamt ist daher festzuhalten, dass der Bund auf der Grundlage von Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG ("Luftreinhaltung ...") auch insoweit zur Regelung von Angelegenheiten der Luftreinhaltung zuständig ist, als sich solche Regelungen auf Emittenten beziehen, die in gewerberechtlicher Hinsicht dem Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG, in bergrechtliche Hinsicht dem Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG oder in Elektrizitätswirtschaftlicher Hinsicht dem Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG unterliegen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Zu Abs. 1:

Mit dem Bundesgesetz über ein System für den Handel mit Emissionszertifikaten wird die Richtlinie über den EG-internen Emissionshandel in österreichisches Recht umgesetzt. Mit dem Emissionshandel werden andere nationale Maßnahmen in den Sektoren Energieaufbringung und Industrie substituiert und ein großer Teil des Beitrags dieser Sektoren zur Erreichung des Kyoto-Ziels abgedeckt.

Zu Abs. 2:

Die österreichische Klimastrategie, die am 18. Juni 2002 vom Ministerrat beschlossen und von den Landeshauptleuten am 16. Oktober 2002 bestätigt wurde, sieht Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen in allen Sektoren vor. Die Klimastrategie ist auf der Homepage des BMLFUW (www.lebensministerium.at) zu finden und kann gemeinsam mit dem Ministerratsvortrag von dort heruntergeladen werden.

Der Erfolg der Maßnahmen gemäß der Klimastrategie soll erstmals 2004 evaluiert werden; dabei ist die wirtschaftliche Entwicklung zu berücksichtigen. Diese Evaluierung soll sicherstellen, dass rechtzeitig geeignete weitere Maßnahmen in allen Sektoren von der Bundesregierung ergriffen werden, besonders finanzielle Maßnahmen. Dazu gehört unter anderem ein Ausbau des JI/CDM-Programms oder der Ankauf von Emissionsreduktionen im Wege des internationalen Emissionshandels.

Zu § 2:

Zu Abs. 1:

Dem Emissionshandelssystem unterworfen sind Anlagen, in denen eine der folgenden Tätigkeiten ausgeübt wird:

- Verbrennungsanlagen mit einer berechneten Wärmenettozufuhr über 20 MW (ausgenommen: Verbrennung von gefährlichen und Siedlungsabfällen)
- Raffinerien
- Kokereien
- Röst- und Sinteranlagen für Metallerz (einschließlich Sulfiderz)
- Anlagen für die Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzbetrieb), einschließlich Stranggießen, mit einer Kapazität über 2,5 Tonnen pro Stunde
- Anlagen zur Herstellung von Zementklinker in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität über 500 Tonnen pro Tag oder von Kalk in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität über 50 Tonnen pro Tag oder in anderen Öfen mit einer Produktionskapazität über 50 Tonnen pro Tag
- Anlagen zur Herstellung von Glas einschließlich Glasfasern mit einer Schmelzkapazität über 20 Tonnen pro Tag
- Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen (insbesondere Dachziegel, Ziegelsteine, feuerfeste Steine, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan) mit einer Produktionskapazität über 75 Tonnen pro Tag und/oder einer Ofenkapazität über 4 m³ und einer Besatzdichte über 300 kg/m³
- Industrieanlagen zur Herstellung von Zellstoff aus Holz und anderen Faserstoffen sowie Papier und Pappe mit einer Produktionskapazität über 20 Tonnen pro Tag

Im ersten Schritt betrifft das System nur die CO₂-Emissionen, potentiell sind auch alle anderen sogenannten Kyoto-Gase (Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), Fluorkohlenwasserstoffe (FKW), Perfluorierte Kohlenwasserstoffe, Schwefelhexafluorid (SF₆)) für den Emissionshandel vorgesehen.

Zu Abs. 2:

Der gegenständliche Entwurf sieht vor, dass der Bundesminister „sofern dies auf Grund von Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Union erforderlich ist, oder auf Antrag eines Betreibers, wenn dies zur effizienten Reduktion von Treibhausgasemissionen erforderlich oder im Lichte der Rechtsentwicklung in den Mitgliedstaaten angemessen erscheint“, ab einem näher bestimmten Zeitpunkt mit Verordnung bestimmte Anlagen bzw weitere Tätigkeiten, Anlagen und Treibhausgase in den Anwendungsbereich des Entwurfs einbeziehen kann. Die Erweiterungsmöglichkeiten des Anwendungsbereichs (Opting-in) sind in der Richtlinie vorgegeben.

Da nicht die Intention besteht, Anlagen sozusagen zwangsweise in das Emissionshandelssystem einzubeziehen, wenn nicht entsprechende EU-rechtliche Regelungen dies vorsehen, ist vorgesehen, dass Betreiber einen Antrag auf Einbeziehung in das System stellen können. Da die Teilnahme am Emissionshandel aber für sehr kleine Anlagen nicht sinnvoll ist, wurde die Möglichkeit des Opting in insofern beschränkt, als Anlagen, die unter der Hälfte des Schwellenwerts liegen, nicht am Emissionshandel teilnehmen können.

Der Bundesminister sammelt die Anträge der Betreiber, leitet sie an die Europäische Kommission weiter und erläßt schließlich eine Verordnung, in der alle Anlagen, deren Betreiber hineinoptieren, angeführt sind. Diese Verordnung kann auch zusammen mit der Verordnung gemäß § 13 Abs. 4 und 5, in der die verbindliche Zuteilung der Zertifikate erfolgt, erlassen werden.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwieweit es grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig ist, dass auf diesem Weg der Anwendungsbereich des vorliegenden Entwurfs durch eine auf Grund des Entwurfs vorgesehene Verordnung erweitert werden kann:

So genannte Durchführungsverordnungen, worunter auch die im Entwurf vorgesehenen Verordnungen zur Erweiterung des Anwendungsbereichs fallen, dürfen nach einhelliger Lehre und Rechtsprechung gemäß Art 18 Abs 2 B-VG nur „auf Grund der Gesetze“ ergehen. Daraus wird in der Literatur die Folgerung abgeleitet, dass eine Durchführungsverordnung vom Gesetz nicht dazu berufen werden darf, dessen Geltungsbereich oder Geltungsende zu bestimmen (*Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht⁹, 2000, Rz 598; *Kriegner*, Kann die Verwaltungsbehörde Gesetze aufheben?, ÖJZ 1987, 481 ff). Das bedeutet freilich nur, dass eine ausschließlich auf Art 18 Abs 2 B-VG gestützte Durchführungsverordnung den Geltungsbereich eines Gesetzes (sei es in zeitlicher, sei es in sachlicher Hinsicht) nicht festlegen bzw verändern darf.

Von dieser Fallkonstellation ist aber grundlegend jene zu unterscheiden, dass das Gesetz selbst den Verordnungsgeber in einer dem Art 18 B-VG entsprechend determinierten Weise ermächtigt, bestimmte Festlegungen bzw Veränderungen bezüglich seines Anwendungsbereichs anzuordnen. In diesem Sinn weisen etwa *Walter/Mayer* ausdrücklich darauf hin, dass eine derartige Vorgangsweise zulässig ist, „wenn das Gesetz eine – relativ genaue – Determination enthält“ (*Walter/Mayer*, aaO, Rz 598). Dies entspricht insbesondere auch der Rechtsprechung des VfGH, der zwar betont, dass der Gesetzgeber die Anordnung des Inkrafttretens eines Gesetzes nicht einfach undeterminiert einem Verwaltungsorgan überlassen darf (siehe zB VfSlg 9419/1982), dass das Inkrafttreten eines Gesetzes aber an die gesetzlich angeordnete Erlassung einer ausreichend determinierten, das Gesetz näher konkretisierenden Verordnung geknüpft werden darf (VfSlg 11.632/1988). Die Ausführungen des VfGH verallgemeinernd kann gesagt werden, dass die Schaffung einer vom Gesetz geforderten Voraussetzung für die Festlegung oder Änderung seines Anwendungsbereichs ein im Lichte des Art 18 B-VG zulässiger Gesetzesinhalt ist, der insbesondere auch das Prinzip der Gewaltentrennung nicht verletzt. Denn, worauf der VfGH ausdrücklich abstellt, es ist davon auszugehen, dass ein entsprechendes Tätigwerden des Verordnungsgebers entsprechend der im Gesetz selbst vorgesehenen Kriterien und Voraussetzungen als Vollziehung dieses Gesetzes Pflicht der Verwaltung ist.

In concreto hatte der VfGH daher beispielsweise keine Bedenken dagegen, dass das Lebensmittelgesetz das Inkrafttreten eines spezifischen Regimes für Süßstoffe von der Erlassung einer gesetzlich entsprechend determinierten Verordnung abhängig machte.

Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass zwar – im Sinne von *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 1998, Rz 813 – bloße Durchführungsverordnungen, also ausschließlich auf die Ermächtigung des Art 18 Abs 2 B-VG gestützte Durchführungsverordnungen den Anwendungsbereich eines Gesetzes nicht, gesetzlich konstituierte Durchführungsverordnungen, also Durchführungsverordnungen, deren Erlassung das Gesetz entsprechend determiniert und damit der Verwaltung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch zur Pflicht macht bzw in ihr gesetzlich gebundenes (Art 130 Abs 2 B-VG) Ermessen stellt, den Anwendungsbereich eines Gesetzes auf Grund der entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung auch festlegen bzw verändern dürfen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich der Bundesgesetzgeber einer derartigen Technik mehrfach, zuletzt insbesondere im Bereich des Vergaberechts und der sowohl im BVerGG 1997 wie im BVerGG 1993 vorgesehenen gesetzlichen Ermächtigung zur Erlassung so genannter „Erstreckungsverordnungen“ bedient hat. Mit diesen Erstreckungsverordnungen wurden die Bundesregierung bzw die jeweiligen Bundesminister für ihren Wirkungsbereich ermächtigt, mit Verordnung den sachlichen Geltungsbereich des Bundesvergabegesetzes auch unter die gesetzlich festgelegten Schwellenwerte „zu erstrecken“. Der VfGH hat unter dem hier relevanten Gesichtspunkt gegen dieses System auch trotz mehrfacher Befassung mit dem Regime derartiger Erstreckungsverordnungen keine Bedenken entwickelt (die vom VfGH beanstandeten Verfassungswidrigkeiten in diesem System hatten

gänzlich andere Gründe, siehe zuletzt etwa VfGH vom 24.9.2002, G 217/02 ua mit Hinweis auf die Vorjudikatur).

Zu Abs. 3:

Um Rechtssicherheit für die Betreiber zu schaffen, wird festgelegt, dass eine Anlage auch dann für den Rest der laufenden Periode im Geltungsbereich des Gesetzes verbleibt, wenn sie durch eine Verringerung der Kapazität während der Periode unter die Schwellenwerte in Anhang 1 fällt.

Zu Abs. 4:

Versuchsbetriebe gewerblicher Anlagen fallen nicht unter diese Ausnahmebestimmung.

Zu § 3:

Zu Z. 1:

Die Definition von „Zertifikat“ in Z. 1 bezieht sich auf die technische Definition der Richtlinie.

Zu Z. 3:

Die in der Richtlinie erfaßten Gase sind jene, für die im Kyoto-Protokoll eine Reduktion vorgesehen ist („6-Gase-Korb“).

Zu Z. 4:

Die Anlagendefinition entspricht der Definition in der Emissionshandelsrichtlinie, die deckungsgleich ist mit der Definition in der Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung.

Zu Z. 5:

Die Definition des Betreibers wurde aus der Richtlinie übernommen; sie bietet der Behörde den nötigen Spielraum, bei unklaren (Besitz-)Verhältnissen eine sachlich gerechtfertigte Entscheidung zu treffen.

Zu Z. 6:

Mit der Definition von „neuen Marktteilnehmern“ ist klargestellt, dass nur Neuanlagen und genehmigungspflichtige Anlagenerweiterungen als Neueintritte gelten, nicht aber Produktionsausweitungen innerhalb der genehmigten Kapazität.

Zu § 4:

Zu Abs. 1:

Jede Anlage, die eine in Anhang 1 oder in einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 2 genannte Tätigkeit ausübt, benötigt ab 1. Jänner 2005 eine Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen. Diese Genehmigung ist anlagenspezifisch und nicht übertragbar.

Zu Abs. 2:

Die Genehmigungen werden von der zuständigen Behörde (§ 25 Abs. 1) erteilt, wenn der Anlagenbetreiber nachweisen kann, dass er in der Lage ist, die Emissionen aus der Anlage zu messen und darüber zu berichten. Diese Genehmigung kann auch für mehrere Anlagen des Betreibers am gleichen Standort erteilt werden.

Zu Abs. 3:

In der Genehmigung wird der Betreiber verpflichtet, die Emissionen aus seiner Anlage zu überwachen. Die Behörde schreibt ihm vor, wie die Überwachung zu erfolgen hat. Der Spielraum von Betreiber und Behörde wird durch die nationale Umsetzung der Monitoring Guidelines der EK eingeschränkt, die derzeit in Vorbereitung sind (s. Erläuterungen zu § 7 und 8). Der Bescheid kann auch andere Auflagen für die Überwachung, wie die maximal zulässige Unsicherheit der Emissionsangaben, die zu berichtenden Treibhausgase oder zu beachtende Normen enthalten. Kernpunkt des Bescheid ist aber die Verpflichtung, jährlich an einem Stichtag (30. April) Emissionszertifikate im Ausmaß der gesamten relevanten Emissionen der Anlage während des vergangenen Jahres an die Behörde abzuliefern. Die Genehmigung enthält aber nicht die Zuteilung der Zertifikate, diese erfolgt durch die Verordnung über den Zuteilungsplan!

Zu Abs. 4:

Es ist für den BMLFUW erforderlich, Informationen über die genehmigten Anlagen zu haben, bevor die endgültige Zuteilung und Buchung der Emissionszertifikate erfolgt. Eine Zuteilung an eine nicht genehmigte Anlage ist nicht zulässig.

Zu Abs. 5:

Diese Bestimmung dient zur Klarstellung, dass der Zukauf von Emissionszertifikaten nur zu höheren Treibhausgasemissionen berechtigt, nicht aber zu den damit allenfalls verbundenen höheren Emissionen anderer Schadstoffe, wenn diese über die genehmigte Höhe hinausgehen.

Zu § 5:

Zu Abs.1:

Diese Bestimmung enthält die Anforderungen an den Genehmigungsantrag. Sie beinhalten Angaben über die Art der Emissionen aus der Anlage, nicht aber über die Menge der Emissionen. Der Betreiber muss im Antrag der Behörde einen Vorschlag machen, wie die Überwachung erfolgen soll – mittels Messung oder Berechnung; dabei sind die Anforderungen der Monitoring Guidelines bzw. deren Umsetzung in österreichisches Recht heranzuziehen.

Zu Abs. 3:

Um sicherzustellen, dass alle Anlagen, in denen eine Tätigkeit gemäß Anhang 1 ausgeübt wird, vor Beginn der 1. Handelsperiode über eine Genehmigung gemäß § 4 verfügen, muss die Einreichung bei der Behörde so rechtzeitig erfolgen, dass die Genehmigung vor dem 31. Dezember 2004 erteilt wird. Die Einreichung kann frühestens mit dem In Kraft Treten des Gesetzes erfolgen; die Anlagenbetreiber haben bis 31. Juli 2004 Zeit, den Antrag zu stellen. Da es sich um einen nicht sehr aufwändigen Bescheid handelt, wird die übliche Frist von sechs Monaten für die Entscheidung der Behörde auf vier Monate verkürzt.

Zu Abs. 4:

Um das Genehmigungsverfahren für Betreiber und Behörde möglichst einfach zu gestalten, soll für Anlagen, die nach dem In Kraft Treten des Emissionshandelsgesetzes gänzlich neu genehmigt werden, das Verfahren nach Möglichkeit zusammen mit dem anlagenrechtlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Zu § 6:

Änderungen der Art und Funktionsweise der Anlage und geplante Anlagenerweiterungen, die eine Änderung der Genehmigung erfordern können, sind der Behörde zu melden; diese hat zu entscheiden, ob eine Aktualisierung der Genehmigung erforderlich ist.

Zu § 7:

Die Emissionen der betroffenen Anlagen unterliegen einem exakten Monitoring, zu dem der Betreiber verpflichtet ist. Dieses Monitoring kann entweder durch Berechnung oder durch Messung erfolgen. Es sind standardisierte oder etablierte Verfahren zu verwenden, die Messung muss durch Berechnungen bestätigt werden. Die Europäische Kommission wird im Komitologieverfahren Leitlinien für die Überwachung der Emissionen erlassen, die in der Verordnung des Umweltministers berücksichtigt werden. Derzeit liegt ein Expertenentwurf für diese Leitlinien vor, der voraussichtlich im November 2003 beschlossen werden wird. Der Entwurf enthält detaillierte Ausführungen zur Überwachung der Emissionen der in Anhang 1 genannten Tätigkeiten.

Zu § 8:

Die Anlagenbetreiber haben dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als zuständiger Behörde jährlich nach Ablauf jedes Kalenderjahres einen Emissionsbericht zu liefern. Dieser Bericht muss Anlagedaten, Tätigkeitsdaten, Emissionsfaktoren, Oxidationsfaktoren, Gesamtemissionen und Unsicherheitsfaktoren (bei Berechnung der Emissionen) enthalten. Auch für diese Berichte enthält das Expertenpapier für die Monitoring Guidelines Vorgaben.

Zu Abs. 3:

Für den möglichen, wenn auch nicht sehr wahrscheinlichen Fall, dass ein Anlagenbetreiber die Emissionen aus seiner Anlage nicht überwacht und daher auch keine Meldung gemäß § 8 oder gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 erstattet, sind in § 26 Strafbestimmungen vorgesehen. Zusätzlich dazu ist es aber nötig, ein Verfahren festzulegen, um in einem solchen Fall die Emissionen der Anlage herauszufinden und festzulegen, wie viele Emissionszertifikate an die Behörde zurückgegeben werden müssen. Dazu wird der Landeshauptmann vom BMLFUW mit einer besonderen Überprüfung beauftragt, auf deren Grundlage die Emissionen von Amts wegen festgelegt werden. Die Kosten dafür hat der Betreiber zu tragen, der durch sein Nicht-Handeln das Einschreiten der Behörde verursacht hat.

Zu § 9:

Zu Abs. 1:

Die Emissionsberichte müssen vor der Vorlage an die Behörde von einer unabhängigen Prüfeinrichtung verifiziert werden. Geprüft werden der Bericht, das Überwachungssystem und die Emissionsdaten (Tätigkeitsdaten, Emissionsfaktoren, Berechnungen). Die Verifizierung muss spätestens am 31. März jedes Jahres abgeschlossen sein. Grundsätze für die Prüfung sind in Anhang 3 festgelegt; falls weitere Anforderungen aufgrund von EU-Vorgaben oder aus fachlicher Sicht erforderlich sind, sind diese in einer Verordnung des BMLFUW – tunlichst zusammen mit den Verordnungen gemäß §§ 7 und 8 – festzulegen.

Zu Abs. 2:

Der Betreiber hat die Prüfeinrichtung bereits vor Beginn der Periode auszuwählen und über seine Wahl auch den BMLFUW zu unterrichten. In der Regel wird der BMLFUW diese Meldung zur Kenntnis nehmen; nur wenn begründete Zweifel an der Unabhängigkeit der Einrichtung vom Betreiber bestehen, etwa wenn der Betreiber mit dem gewählten Verifizierer bereits in langjähriger Geschäftsbeziehung steht oder Stichproben ergeben, dass die Unabhängigkeit zweifelhaft ist, kann der BMLFUW dem Betreiber auftragen, eine andere Prüfeinrichtung zu wählen. Die Unabhängigkeit ist in diesem Fall besonders bedeutend, weil die Verifizierung von Emissionsbe-

richten nicht nur Auswirkungen auf die Zielerreichung des Betreibers hat, sondern auch auf die nationale Emissionsinventur.

Zu Abs. 3:

Wenn die Emissionsmeldung des Betreibers ordnungsgemäß verifiziert wurde und keine begründeten Zweifel vorliegen, wird sie vom BMLFUW akzeptiert. Falls es Zweifel gibt, kann der BMLFUW den Landeshauptmann mit einer Überprüfung beauftragen, mit denen die Emissionen der Anlage durch die Behörde festgestellt werden. Wenn sich dabei herausstellt, dass die Emissionsmeldung unrichtig war, werden die von der Behörde festgestellten Daten herangezogen. In diesem Fall hat der Betreiber die Kosten der Überprüfung zu tragen.

Die nationale Treibhausgasinventur, in die auch die Meldungen der Betreiber Eingang finden, wird regelmäßig im Rahmen von Expertenreviews der UNFCCC überprüft (centralised reviews und in-country-reviews). Dabei werden Verbesserungsvorschläge für die Emissionsinventur gemacht, die von der Vertragspartei beachtet werden sollten, um den Zugang zu den flexiblen Mechanismen zu wahren, der auch von der Qualität der Inventur abhängt. Um diese Verbesserungsvorschläge umzusetzen, kann es erforderlich sein, auch von den Betreibern zusätzliche Informationen zu erhalten.

Zu Abs. 4:

Im Fall eines negativen Prüfungsergebnisses dürfen vom Anlagenbetreiber keine Zertifikate übertragen werden, bis ein positives Ergebnis vorliegt. Um zu verhindern, dass unzulässige Transfers durchgeführt werden, ist es der Registerstelle untersagt, nach dem 31. März jeden Jahres Transaktionen durchzuführen, wenn nicht von der Behörde „grünes Licht“ gegeben wird. Das ist auch zum Schutz der Teilnehmer am Emissionshandel erforderlich, um zu verhindern, dass gerade vor der Ablieferungsfrist an die Behörde Transaktionen durchgeführt werden, die im Nachhinein rückabgewickelt werden müssten.

Zu § 10:

Der Entwurf der sogenannten Linking directive über die Einbeziehung von Emissionsreduktionen aus Joint Implementation und Clean Development Mechanism Projekten in den EU-internen Emissionshandel sieht vor, dass EMAS-Gutachter als unabhängige Prüfeinrichtung für Joint Implementation Projekte in der EU fungieren können, wenn sie die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen aufweisen. Dieser Ansatz erscheint praktikabel und auch für die Verifizierung von Emissionsberichten im Emissionshandelssystem anwendbar.

Damit sind allerdings Einrichtungen, die nicht EMAS-Gutachter sind, nicht von der Tätigkeit als unabhängige Prüfeinrichtung ausgeschlossen. Sie müssen nachweisen, dass sie äquivalente Qualifikationen besitzen.

Die notwendigen Regelungen über die Zulassung von unabhängigen Prüfeinrichtungen sollen in einer Novelle des Umweltgutachtergesetzes festgelegt werden. Die Begutachtung der Novelle soll noch in diesem Jahr erfolgen, um sicherzustellen, dass die notwendige Rechtsgrundlage für die Zulassung rechtzeitig vorliegt, um auch zu ermöglichen, dass die Betreiber vor dem Start des Handelssystems einen Verifizierer finden können.

Zu § 11:

Zu Abs. 1:

Gemäß der Emissionshandelsrichtlinie hat die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaates für jede Handelsperiode einen nationalen Zuteilungsplan zu erstellen. Die erste Periode dauert von 2005 bis 2007, daran anschließend sind jeweils Perioden von fünf Jahren festgelegt. Der Plan hat die Gesamtmenge der Zertifikate, die im Emissionshandelssystem zugeteilt werden sollen, zu enthalten, sowie die Verteilung auf die betroffenen Anlagen. Die EK erarbeitet einen Entwurf für ein gemeinsames Format für den Zuteilungsplan, um eine einheitliche und damit vergleichbare Gestaltung zu gewährleisten.

Zu Abs. 2:

Hier sind die Hauptfaktoren für die Berechnung der anlagen- und tätigkeitsspezifischen Zuteilung genannt, die in Abs. 3 im Detail ausgeführt werden.

Zu Abs. 3:

Verpflichtend ist die Orientierung der Zuteilung an dem Potential, insbesondere dem technologischen Potential der Tätigkeit (nicht der einzelnen Anlage). Dabei sollen die BVT-Referenzdokumente (BREFs) als Bewertungshilfe herangezogen werden, obwohl sie sich nicht direkt auf Treibhausgasemissionen beziehen. Gemäß Artikel 16 Absatz 2 der IPPC-Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung hat die Europäische Kommission einen Informationsaustausch zwischen den EU-Mitgliedstaaten und der betroffenen Industrie über beste verfügbare Techniken (BVT), die damit verbundenen Überwachungsmaßnahmen und die Entwicklungen auf diesem Gebiet durchzuführen. Die BVT-Referenzdokumente (BREFs) sind die Ergebnisse dieses Informationsaustausches und werden von der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Die in den BREFs enthaltenen Informationen sind als Unterstützung bei der Bestimmung des Standes der Technik gedacht, der die Basis für die Festlegung der Genehmigungsaufgaben ist.

Die BREFs enthalten allgemeinen Informationen über die jeweilige Branche und die dort angewandten industriellen Verfahren und geben Auskunft zu Emissions- und Verbrauchswerten in bestehenden Anlagen, zu BVT-

Kandidaten sowie schließlich zu den Emissions- und Verbrauchswerten jener Verfahren, die als BVT anzusehen sind.

Die Berücksichtigung von Vorleistungen zur Emissionsreduktion, die nach 1990 gesetzt wurden, kann laut Richtlinie erfolgen; allerdings sind ihr nach Auskunft der DG Wettbewerb insofern Grenzen gesetzt, als nur Vorleistungen berücksichtigt werden können, die nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden. Die emissionsreduzierenden Vorleistungen, die in einer Anlage gesetzt wurden, spiegeln sich allerdings ohnehin in den Emissionswerten der Anlage und damit auch im technologischen Potential wieder, so dass Vorleistungen in dieses Kriterium ebenfalls einfließen. Eine gesonderte Betrachtung wird daher vermutlich nicht zielführend sein. Aus dem Kriterium des technischen Potenzials lässt sich ableiten, dass eine Unterscheidung zwischen prozessbedingten Emissionen und energiebedingten Emissionen getroffen werden soll. Erstere können nur in sehr engem Rahmen reduziert werden, da sie primär durch die eingesetzten Rohstoffe bedingt sind, die nicht so leicht substituierbar sind wie Brennstoffe zur Energieerzeugung. Es sollen also bei Anlagen der betroffenen industriellen Aktivitäten zwei getrennte „Zuteilungsformeln“ angewendet werden.

Die österreichische Klimastrategie sieht ein großes Reduktionspotential für CO₂-Emissionen in der Nutzung und dem Ausbau von Kraft-Wärme-Kopplung und Fernwärme. Daher sollen dieser Technologie und dieser Art der Wärmeversorgung durch die Zuteilung von Emissionszertifikaten zumindest keine Nachteile erwachsen, die eine Einschränkung der Nutzung zur Folge haben könnten („KWK- und Fernwärme-Bonus“). Um Optionen erarbeiten zu lassen, wie ein solcher Bonus definiert werden könnte, hat das BMLFUW gemeinsam mit WKÖ und VEÖ eine Studie beauftragt. Saubere, dh. besonders emissionsarme oder emissionsfreie Technologien sollen ebenfalls berücksichtigt werden können. Nuklearenergie gilt nicht als saubere Technologie.

Verpflichtend ist der Einklang mit den rechtlichen und politischen Anforderungen der Gemeinschaft und Österreichs. Als Beispiel ist zu nennen, dass Umweltschutzanforderungen im EU- oder nationalen Recht zu höheren Treibhausgasemissionen führen (etwa bei thermischer Nachverbrennung). Im Sinne der Gleichbehandlung sollte aber auch ein Anlagenbetreiber, der eine solche Maßnahme freiwillig setzt, nicht benachteiligt werden.

Ein ganz zentrales Kriterium für die EK ist das Verbot, bestimmte Unternehmen oder Tätigkeiten ungerechtfertigt zu bevorzugen. Das bedeutet konkret, dass keine Anlage mehr Emissionszertifikate erhalten darf, als diese Anlage voraussichtlich emittiert (Verbot der Überallokation!). Problematisch für die Behörde ist dabei die Prognose, wie viel die Anlage emittieren wird; diese muss jedenfalls sachlich begründet sein.

Die Entwicklung der Kohlenstoffdioxidemissionen der Branchen in Zusammenhang mit ihrem Wachstumstrend der Produktion und der Energieintensität wird in einer Studie von WIFO und KWI untersucht. Die Ergebnisse dieser Studie sollen bei der Zuteilung berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf die Einhaltung des Kyoto-Ziels Österreichs ist es erforderlich, einen „Erfüllungsfaktor“ vorzusehen.

Die Quantifizierung all dieser Faktoren erfolgt im Zuge der Erarbeitung des nationalen Zuteilungsplans und auf Grundlage der erwähnten Studien.

Zu Abs. 4:

Die Zuteilung der Zertifikate an die Sektoren Industrie und Energieerzeugung orientiert sich an den in der Klimastrategie festgelegten Zielwerten für 2010. Die Klimastrategie enthält Potenziale von Maßnahmen in allen Sektoren, die relevante Mengen an Treibhausgasen emittieren; die Potenziale, die sich für die Sektoren Industrie und Energiebereitstellung ergeben, sind 1,25 bzw. 2,1 Mio t Reduktion pro Jahr verglichen mit dem Referenzszenario ohne zusätzliche Maßnahmen. Diese Zahlen sind auch für den Zuteilungsplan Orientierungsgrößen.

Die Sicherheit der Versorgung mit elektrischer Energie soll bei der Zuteilung innerhalb des Sektors Energieerzeugung ebenfalls berücksichtigt werden.

Zu Abs. 5:

Hier sind die Kriterien für die Festlegung der Gesamtmenge dargestellt. Diese Kriterien entsprechen dem Annex III der Richtlinie. Ein auch aus Sicht der EK äußerst bedeutendes Kriterium ist die Orientierung der Gesamtmenge von Zertifikaten, die dem Emissionshandel zugeteilt werden, am Kyoto-Ziel des jeweiligen Mitgliedstaates unter der EU-internen Lastenaufteilung. Damit ist nicht gemeint, dass das österreichische Kyoto-Ziel direkt auf die Gesamtmenge der Zertifikate in der Weise wirkt, dass von den Emissionen der betroffenen Sektoren 13% abgezogen werden. Sehr wohl aber muss die Gesamtmenge in der Weise konsistent sein, dass die Zielerreichung durch die Zertifikatsmenge für den Emissionshandel nicht gefährdet werden darf. Überdies sind nationale Strategien zu berücksichtigen, die eine „Lastenaufteilung“ zwischen den Sektoren vorsehen; im Fall von Österreich sind diese klimapolitischen Maßnahmen in der nationalen Klimastrategie vorgesehen, die am 18. Juni 2002 vom Ministerrat und am 16. Oktober 2002 von der Landeshauptmännerkonferenz angenommen wurde.

Zu Abs. 6:

Die Richtlinie lässt es offen, wie neue Marktteilnehmer sich am System beteiligen können. Eindeutig ist, dass die Genehmigung gemäß § 4 nicht versagt werden darf, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Betreffend die Zertifikate eröffnet die Richtlinie grundsätzlich die Möglichkeit einer Reservehaltung aus der Gesamtmenge der Emissionshandelszertifikate, um daraus Gratiszertifikate für neue Marktteilnehmer zuzuteilen. Diese Lösung hat

aus der Sicht der Anlagenbetreiber Vor- und Nachteile: Vorteile für die neuen Marktteilnehmer, da sie gratis Zertifikate erhalten, Nachteile aber für die Betreiber bestehender Anlagen, da die Reserve zu Lasten der Zuteilung an bestehende Anlagen geht. Aus der Sicht des Staates bietet eine Reservehaltung beträchtliche administrative Probleme: Die Reserve muss von Anfang an fix definiert sein, sie kann nicht während der Periode aufgestockt werden (außer durch einbehaltene Zertifikate von still gelegten Anlagen). Da ex ante nicht bekannt ist, wie groß der Bedarf neuer Marktteilnehmer an Zertifikaten sein wird, bzw. wieviele neue Marktteilnehmer es überhaupt geben wird, kann die Reserve nur mit einem großen Unsicherheitsfaktor definiert werden. Wenn sie so groß dimensioniert wird, dass der voraussichtliche Bedarf mit Sicherheit gedeckt wird, erhöht sich die Belastung für die Betreiber bestehender Anlagen beträchtlich. Allfällige Reste an Zertifikaten, die am Ende der Periode nicht an neue Marktteilnehmer vergeben wurden, dürfen nicht an die bestehenden Betreiber übertragen werden (Verbot der ex-post-Zuteilung). Bei einer kleiner dimensionierten Reserve muss es exakte Regeln für die Vergabe geben; eine Möglichkeit wäre das first come first serve-Prinzip, das alle neuen Marktteilnehmer, die später in der Periode dazukommen, krass benachteiligen würde. Aber auch mit einer Zuteilung, die nur einen Teil des Bedarfs der neuen Anlagen abdeckt, besteht das Risiko, dass am Ende der Periode keine Zertifikate mehr in der Reserve vorhanden sind. Ein wichtiges Entscheidungskriterium für oder gegen eine Reservehaltung ist die Handhabung durch andere Mitgliedstaaten, um österreichischen Unternehmen nach Möglichkeit gleiche Rahmenbedingungen zu bieten; daher soll die endgültige Entscheidung über die Frage der neuen Marktteilnehmer erst getroffen werden, wenn absehbar ist, wie andere – vor allem große -Mitgliedstaaten diese Frage lösen.

Das Kriterium betreffend die mögliche Betrachtung der Wettbewerbssituation gegenüber Anlagen und Ländern außerhalb der EU wurde aus der Richtlinie übernommen.

Zu Abs. 8:

Der Stichtag, bis zu dem Anlagen in den nationalen Zuteilungsplan aufgenommen werden können, ist ein Monat vor der Fertigstellung des Zuteilungsplans gemäß § 13, d.h. für die erste Periode der 29. Februar 2004. Ausschlaggebend ist das Vorliegen eines erstinstanzlichen Bescheids der Anlagenbehörde. Für neue Anlagen, für die keine oder nur unvollständige Emissionsmeldungen vorliegen, sind für die Bemessung der Zuteilung anstelle der Emissionen des Basiszeitraums andere Faktoren heranzuziehen, u.a. die genehmigte Kapazität. Da es aber nicht gerechtfertigt wäre, einer neuen Anlage, die noch keine tatsächlichen Emissionen hat, Emissionen zuzubilligen, die 100% ihrer Kapazität entsprechen, sind zusätzlich auch die Kapazitätsauslastung der existierenden Anlagen der Branche und der Erwartungswert für die Anlage heranzuziehen. Dabei ist natürlich davon auszugehen, dass die Anlage dem Stand der Technik entspricht.

Zu § 12:

Eine wesentliche Grundlage für die Zuteilung ist die Datenbasis. Da eine solche nicht vorlag, wurde von BMLFUW, WKÖ und VEO eine Datenerhebung aller potentiell betroffenen Anlagen für die Jahre 1998 bis 2001 beauftragt, die demnächst abgeschlossen sein wird. Die Erhebung basiert auf Meldungen der Anlagenbetreiber auf Grundlage von Fragebögen. Diese Meldungen wurden auf ihre Konsistenz mit vorhandenen Daten, wie der österreichischen Luftschadstoffinventur und dem EPER-Register gemäß der IPPC-Richtlinie, geprüft. Die Resultate der Erhebung werden jedem Anlagenbetreiber, der eine Meldung abgegeben hat, nochmals zur Kenntnis gebracht, um ein Einvernehmen über die Datenbasis herzustellen. Für jene Fälle, in denen die Betreiber keine Emissionsmeldung abgegeben haben, sind die Betreiber bescheidmäßig zur Meldung aufzufordern. Wenn dieser Bescheid nicht befolgt wird, ist eine Überprüfung von Amts wegen durchzuführen (§ 8 Abs. 3).

Zu § 13:

Hier ist ein mehrstufiges Verfahren für die Beteiligung der Betreiber, der anderen Ministerien, der Interessenvertretungen und der Öffentlichkeit vorgesehen: Der erste Schritt ist, den ersten Entwurf (noch nicht Begutachtungsentwurf) den Anlagenbetreibern, den Interessenvertretungen und beteiligten Bundesministerien unverzüglich nach Vorliegen zu übermitteln. Die Betreiber können dazu jedenfalls innerhalb einer Frist von vier Wochen Stellung nehmen, das zuständige BMLFUW wird für Gespräche über die Zuteilung zur Verfügung stehen. Diese Phase wird voraussichtlich schon vor dem In Kraft Treten des Gesetzes stattfinden, mit dem Anfang des Jahres 2004 gerechnet wird.

Nach dieser ersten Phase ist der überarbeitete Entwurf der Öffentlichkeit in Form einer Begutachtung zur Kenntnis zu bringen, wobei selbstverständlich die Beteiligten der ersten Phase neuerlich einbezogen werden. Als Frist für diese (zweite) Runde der Stellungnahmen sind wieder vier Wochen vorgesehen. Der Entwurf soll, um die Öffentlichkeitsbeteiligung sicherzustellen, auch im Internet veröffentlicht werden. Die Stellungnahmen werden bei der endgültigen Fassung des Plans in angemessener Weise berücksichtigt.

Zu Abs. 3:

Der Zuteilungsplan für die erste Periode 2005 bis 2007 ist spätestens am 31. März 2004 der Europäischen Kommission zu übermitteln. Gleichzeitig wird die endgültige Fassung des Plans veröffentlicht. Für die folgenden Perioden ist der Plan spätestens 18 Monate vor Beginn der Periode der EK zu übermitteln und zu veröffentlichen. Das bedeutet für den Plan für die zweite Periode 2008 bis 2012, dass der Plan am 30. Juni 2006 fertiggestellt sein muss.

Zu Abs. 4 und 5:

Der Plan wird nach der Übermittlung von der Europäischen Kommission, und zwar von den Generaldirektionen Umwelt und Wettbewerb, innerhalb von drei Monaten geprüft, ob die Kriterien gemäß Annex III der Richtlinie eingehalten wurden, insbesondere ob es durch die Zuteilung zu keinen Wettbewerbsverzerrungen kommt. Wenn die Prüfung positiv ausfällt, ist die Zuteilung so, wie sie im Plan der EK vorgelegt wurde, rechtsverbindlich zu machen. Das wird nach dem vorliegenden Entwurf in Form einer Verordnung geschehen. Von Seiten eines Mitgliedstaates dürfen an dem Plan nach Vorlage an die EK keine Änderungen mehr vorgenommen werden, außer allenfalls zur Korrektur von Fehlern. Wenn die EK hingegen aufgrund ihrer Prüfung Änderungen des Plans verlangt, sind diese vom Mitgliedstaat durchzuführen. Im Idealfall entspricht also die Verordnung des BMLFUW genau dem Zuteilungsplan, der der EK vorgelegt wurde.

Für die Periode 2005 bis 2007 ist die Zuteilung spätestens drei Monate vor Beginn der Periode, also am 30. September 2004, rechtsverbindlich zu machen. Für die folgenden Fünfjahresperioden muss die Verordnung bereits 12 Monate vor Beginn der Periode erlassen werden. Das soll den Betreibern ein Höchstmaß an Rechtssicherheit gewährleisten. Für die erste Periode konnte aufgrund des knappen Zeitplans keine so lange Frist vorgesehen werden.

Zu § 14:

Zu Abs. 1:

Die Richtlinie sieht für die erste Periode 2005 bis 2007 eine kostenlose Zuteilung von mindestens 95% der Zertifikate vor; bis zu 5% können versteigert werden. Österreich macht von der Möglichkeit der Versteigerung keinen Gebrauch, da nationaler Konsens darüber besteht, dass zumindest in der ersten Periode keine Härte für die betroffenen Anlagenbetreiber durch die Versteigerung von Zertifikaten geschaffen werden soll.

Zu Abs. 2:

In der Periode 2008 bis 2012 müssen mindestens 90% der Zertifikate kostenlos zugeteilt werden; maximal 10% können versteigert werden. In Österreich ist noch keine Entscheidung darüber gefallen, ob von der Möglichkeit einer Versteigerung Gebrauch gemacht werden soll. Falls entsprechend entschieden wird, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Modalitäten der Versteigerung mit Verordnung festlegen.

Der Bericht, den die Kommission 2006 an den Rat und das Europäische Parlament zu legen hat, soll sich auch mit der weiteren Harmonisierung der Zuteilungsmethode nach 2012 befassen.

Zu § 15:

Die Emissionshandelsrichtlinie sieht vor, dass nur in der ersten Periode nachträglich für bestimmte Anlagen zusätzliche Zertifikate vergeben werden können, wenn dies aufgrund höherer Gewalt erforderlich ist. Dies ist der einzige Fall, in dem die zuständige Behörde durch die Richtlinie ermächtigt ist, die Zuteilung nachträglich zu ändern. Die Anwendung dieser Bestimmung bedarf der Zustimmung der Europäischen Kommission, die hier voraussichtlich eine restriktive Sichtweise vertreten wird. Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung ist sehr klein; denkbar wäre etwa, dass aufgrund von Naturkatastrophen die Energieerzeugung durch Wasserkraft nicht möglich ist und der Bedarf durch fossile Energieerzeugung gedeckt werden muss. Nicht gedeckt von dieser Bestimmung sind Ereignisse, die zwar vom Durchschnitt abweichen, aber nicht als Katastrophe zu bezeichnen sind (also etwa trockene Sommer wie der des Jahres 2003).

Zu § 16:

Zu Abs. 1:

Diese Bestimmung übernimmt die Möglichkeit der Emissionshandelsrichtlinie, in den ersten beiden Handelsperioden Anlagenpools zuzulassen, in österreichisches Recht. Gemäß der Emissionshandelsrichtlinie ist es den Mitgliedstaaten freigestellt, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen.

Bei den Anlagenpools handelt es sich um freiwillige Zusammenschlüsse von Anlagen, in denen die gleiche Tätigkeit ausgeübt wird. Das bedeutet, dass sich beispielsweise Verbrennungsanlagen mit mehr als 20 MW zusammenschließen können, nicht aber Verbrennungsanlagen mit einer Raffinerie, da diese unter eine andere Ziffer in Anhang I fällt.

Der BMLFUW handelt nur auf Antrag der Betreiber, der vor Beginn der jeweiligen Periode gestellt werden muss. Wenn ein solcher Antrag von Betreibern gestellt wird, wird geprüft, ob die Bildung des Pools nach dem Emissionszertifikatesgesetz zulässig ist. Wenn dies der Fall ist, holt der BMLFUW die Genehmigung der Europäischen Kommission ein. Wird diese erteilt, erläßt der BMLFUW einen Bescheid, in dem die Bildung des Pools genehmigt wird. Eine Ablehnung aufgrund einer nicht erteilten Genehmigung durch die EK oder aufgrund der Nichterfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen ist ebenfalls mit Bescheid zu erlassen.

Zu Abs. 2 und 3:

Die Betreiber müssen einen Treuhänder benennen, auf den die Verpflichtungen der Betreiber übergehen. Dieser Treuhänder erhält von der Behörde die Zertifikate, die den Anlagen im Pool zugeteilt wurden, auf sein Konto im Register gebucht. Die Zuteilung erfolgt also auch in einem Pool an die Anlagen, nicht an den Treuhänder.

Die Verpflichtung zur Überwachung der Emissionen gemäß § 7 und zur Emissionsmeldung gemäß § 8 geht nicht auf den Treuhänder über, diese Verpflichtungen treffen auch in einem Pool die Betreiber. Da die Betreiber aber

nicht über die Zertifikate verfügen, um ihre Emissionen abzudecken, ist der Treuhänder, der die Zertifikate für sie hält, zur Abgabe der Zertifikate für alle Emissionen der beteiligten Anlagen verpflichtet.

Das Verbot, weitere Transaktionen durchzuführen, wenn der Bericht auch nur eines beteiligten Betreibers als nicht zufrieden stellend im Rahmen der Prüfung gemäß § 9 bewertet wurde, trifft den Treuhänder und gilt für alle Zertifikate, die er verwaltet, also nicht nur für die des betroffenen Betreibers.

Zu Abs. 5:

Falls der Treuhänder bis zum 30. April eines Jahres nicht über genügend Zertifikate verfügt, um die Emissionen aller im Pool zusammengeschlossenen Anlagen während des vorigen Kalenderjahres abzudecken, wird die Pönale gegen den Treuhänder verhängt. Im Fall, dass der Treuhänder die Pönale nicht leistet, etwa wegen Insolvenz, haftet jeder Betreiber für die Emissionen seiner Anlage. Das Innenverhältnis zwischen den Betreibern und dem Treuhänder wird im Gesetz nicht geregelt.

Zu § 17:

Zu Abs. 1:

Der BMLFUW als zuständige Behörde hat dafür Sorge zu tragen, dass spätestens am 28. Februar jedes Jahres einer Handelsperiode eine Anzahl von Zertifikaten elektronisch auf das Registerkonto jedes Betreibers, der eine Zuteilung erhalten hat, gebucht wird. Die Zuteilung erfolgt in der Verordnung des BMLFUW für die gesamte Periode; diese Gesamtzuteilung muss auf die Jahre der Periode verteilt werden. Es ist lt. Richtlinie nicht zulässig, die gesamte Zertifikatsmenge im ersten Jahr den Betreibern zu übertragen. Da die Zertifikate einerseits innerhalb der Periode auf dem Konto des Betreibers verbleiben, wenn er sie nicht verkauft oder an die Behörde zurückgibt, andererseits die Buchung für das laufende Jahr erfolgt, bevor die Zertifikate für die Emissionen des vergangenen Jahres zurückgegeben werden müssen, ist es unerheblich, in welchen Jahresmengen die Zertifikate gebucht werden. Der Betreiber hat also die Möglichkeit, Zertifikate des laufenden Jahres für die Emissionen des Vorjahres zu verwenden. Der vorliegende Entwurf sieht aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vor, dass die Gesamtmenge jeder Anlage in gleichen Jahrestanchen auf das Konto des Betreibers gebucht werden soll, in der ersten Periode also jeweils zu einem Drittel.

Zu Abs. 2:

Im Fall eines Betreiberwechsels, etwa wenn eine Anlage verkauft wird, ist der BMLFUW als zuständige Behörde zu informieren. Der neue Betreiber muss ein Konto im Register (§ 21) eröffnen, auf das ab dem nächsten Jahr die Zertifikate für die Anlage gebucht werden. Wenn also der Betreiberwechsel im August 2005 stattfindet, wird die Zertifikatsmenge für 2006 bereits auf das Konto des neuen Betreibers gebucht. Wie mit den Zertifikaten verfahren wird, die noch auf dem Konto des alten Betreibers sind, ist Sache der Vereinbarung zwischen den Betreibern; in der Regel wird das Eigentum an den Zertifikaten mit dem Eigentum an der Anlage mitübertragen werden. Diese Transaktion wird aber nicht von Amts wegen durchgeführt, sondern muss vom alten Betreiber der Registerstelle gemeldet werden. Auch die Löschung des Kontos des alten Betreibers erfolgt nicht automatisch, er muss diese selbst veranlassen. Tut er dies nicht, besteht das Konto mit einem Stand von 0 Zertifikaten weiter, jedenfalls solange der Betreiber die Kontoführungsgebühren bezahlt.

Zu § 18:

Zu Abs. 1:

Die Emissionen jeder Anlage müssen kontrolliert – gemessen oder berechnet – und bis 31. März des Folgejahres verifiziert werden. Spätestens am 30. April jedes Jahres werden so viele Berechtigungen in elektronischer Form an die Behörde zurückgegeben, wie es den verifizierten Emissionen der Anlage im Vorjahr entspricht. Zurückgegebene Berechtigungen werden aus dem Register gelöscht.

Zu Abs. 2:

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass durch den Betrieb einer Anlage ohne Bescheid gemäß § 4 kein Vorteil für den Anlagenbetreiber entsteht. Wenn die Behörde feststellt, dass eine Anlage nach dem 1. Jänner 2005 ohne Genehmigung gemäß § 4 betrieben wird, so wird nicht nur eine Verwaltungsstrafe gemäß § 26 fällig, sondern es sind auch die Zertifikate für die Emissionen der Anlage seit dem Beginn der Handelsperiode an die Behörde zum nächstfolgenden 30. April nachzuliefern. Eine Gratiszuteilung ex post erfolgt nicht. Falls der Betreiber nicht willens oder in der Lage ist, eine Emissionsmeldung gemäß § 8 zu liefern und diese auch gemäß § 9 verifizieren zu lassen, ist das Verfahren gemäß § 8 Abs. 3 anzuwenden.

Zu § 19:

Zu Abs. 1:

Gemäß der Richtlinie sind keine Beschränkungen der Übertragung von Berechtigungen innerhalb der Gemeinschaft zulässig. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Berechtigungen gegenseitig anerkannt werden. Berechtigter zum Handel ist jede natürliche oder juristische Person innerhalb der Gemeinschaft, also nicht nur die Betreiber.

Das EU-interne Handelssystem soll mit den Systemen anderer Staaten vernetzt werden, sofern diese Staaten das Kyoto-Protokoll ratifiziert haben, eine Verpflichtung gemäß Annex B des Protokolls übernommen haben und

das System mit dem EU-System kompatibel ist. Diese Vernetzung erfolgt durch Verträge, die die Gemeinschaft gemäß Artikel 300 des EG-Vertrags schließt. Durch derartige Verträge könnte ein System geschaffen werden, das einen Großteil der 38 Annex-B-Parteien umfasst.

Das Recht der Staaten, gemäß Artikel 17 des Kyoto-Protokolls ab 2008 internationalen Emissionshandel zu betreiben, wird dadurch nicht berührt.

Die Übertragung von Zertifikaten muss im Register (§ 21) verbucht werden, um rechtswirksam zu sein.

Zu Abs. 2:

Wenn ein Betreiber seiner Verpflichtung zur Abgabe der seinen Emissionen des Vorjahres entsprechenden Zertifikatsmenge nicht nachgekommen ist, darf er keine Zertifikate an andere Handelsteilnehmer transferieren.

Zu Abs. 3:

Wenn ein Kontoinhaber aus welchem Grund auch immer Zertifikate von der Behörde löschen lassen möchte, kann dies jederzeit geschehen. Von dieser Möglichkeit werden Anlagenbetreiber kaum Gebrauch machen, falls jedoch andere Rechtsträger Zertifikate kaufen, ist diese Vorgangsweise möglicherweise relevant.

Zu § 20:

Zu Abs. 1:

Grundsätzlich gelten die Zertifikate für den Zeitraum, in dem sie an die Betreiber vergeben wurden.

Zu Abs. 2:

Zertifikate, die vier Monate nach Beginn der zweiten Periode noch auf einem Registerkonto sind, also weder an die Behörde abgegeben noch verkauft oder gelöscht wurden, werden vom BMLFUW gelöscht und nicht – wie in Abs. 3 vorgesehen – durch neue Zertifikate ersetzt. Ein Banking zwischen erster und zweiter Periode ist gemäß dem vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen, da der Ersatz der gelöschten Zertifikate durch Teile der zugeteilten Menge des Staates (Assigned Amount Units - AAUs) erfolgen müsste, was angesichts des österreichischen Kyoto-Ziels äußerst problematisch wäre. Die Zertifikate der ersten Periode stellen eine andere „Währung“ dar als die der zweiten Periode, da sie noch keine Entsprechung in der zugeteilten Menge des Staates haben. Der Staat hat im Rahmen des Kyoto-Protokolls nicht die Möglichkeit, sich Vorleistungen anzurechnen.

Die Richtlinie überläßt es den Mitgliedstaaten, zu entscheiden, ob überschüssige Berechtigungen von den Unternehmen von der 1. in die 2. Periode übertragen werden dürfen. Versuche der Präsidentschaft, eine harmonisierte Vorgangsweise der Mitgliedstaaten festzulegen, waren aufgrund der unterschiedlichen Interessenslagen nicht erfolgreich.

Zu Abs. 3:

Ab der zweiten Periode ist Banking, ebenso wie unter dem Kyoto-Protokoll, jedenfalls möglich.

Zu § 21:

Gemäß der Richtlinie hat jeder Mitgliedstaat ein Register einzurichten und zu führen, in dem alle Zertifikate und die Transaktionen zwischen den Teilnehmern am Handel verbucht werden. Der BMLFUW trägt die Verantwortung für das Register, die technische Implementierung wird aber nicht durch das Ministerium selbst erfolgen. Da auch die Republik Österreich ein nationales Register gemäß dem Kyoto-Protokoll führen muss, sind diese beiden Register gemeinsam zu führen. Das sieht auch die kurz vor der Beschlussfassung stehende Entscheidung des Rates und des Europäischen Parlaments über ein System zur Überwachung der Treibhausgasemissionen in der Gemeinschaft vor. Gemäß § 47 Umweltförderungsgesetz in der Fassung der Novelle 2003 ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ermächtigt, die Registerstelle (für die Führung des nationalen Registers) und deren Aufgaben mit Verordnung festzulegen. Da jedenfalls hinsichtlich des nationalen Registers unbedingt eine Konsistenz mit der nationalen Treibhausgasinventur sicherzustellen ist, ist es naheliegend, dass das Umweltbundesamt auch die Führung des Registers übernimmt.

Detaillierte Vorschriften über den Aufbau des Registers werden in einer Verordnung der Europäischen Kommission festgelegt werden; ein erster Entwurf dieser Verordnung wurde für Herbst 2003 angekündigt. Ziel ist eine möglichst einheitliche Umsetzung der Register in allen Mitgliedstaaten, um eine reibungslose Interaktion zwischen den Registern untereinander und mit dem Zentralverwalter (transaction log) in Brüssel zu gewährleisten. Einige Mitgliedstaaten haben schon beachtliche Vorarbeiten zum Aufbau eines Registers geleistet, eine Kooperation mit einem dieser Staaten erscheint vor allem für kleine Länder wie Österreich sinnvoll. Eine Verordnung der EK wirkt unmittelbar, eine nationale Umsetzung ist nicht erforderlich. Falls die Verordnung der EK einige Details nicht abschließend regelt bzw. mehrere Optionen anbietet, muss sie durch eine Verordnung des BMLFUW ergänzt werden.

Zu Abs. 2:

Jeder Betreiber, der eine Zuteilung von Emissionszertifikaten erhält, muss ein Konto im nationalen Register haben. Jede andere natürliche oder juristische Person kann ebenfalls ein Konto eröffnen und sich am Handel beteiligen.

Zu § 22:

Betreffend die Rechtsnatur der Zertifikate handelt es sich nach österreichischer Auffassung eher um eine Ware als um ein Wertpapier. Diese Frage wird derzeit noch zwischen der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten diskutiert. Eine einheitliche Regelung wird von den meisten Mitgliedstaaten, auch von Österreich, als unbedingt nötig angesehen. Österreich plädiert in diesen Diskussionen für eine Definition des Zertifikats als Warenderivat; sollte die Entscheidung der Mehrheit aber anders lauten, müßte eine Anpassung jedenfalls diskutiert werden. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage der steuerlichen Behandlung der Zertifikate zu diskutieren.

Zu § 23:**Zu Abs. 1:**

Bei Anlagen, die unter das Emissionshandelssystem fallen, dürfen hinsichtlich der Treibhausgase keine Emissionsgrenzwerte gemäß IPPC-Richtlinie vorgeschrieben werden, da nach mehrheitlicher Ansicht die beiden Instrumente Emissionsgrenzwerte und Emissionshandel einander ausschließen.

Diese Bestimmung ist für CO₂ kaum relevant. Da es sich bei CO₂ nicht um einen klassischen Luftschadstoff mit lokalen Auswirkungen handelt, findet er sich nicht in der demonstrativen Liste der Schadstoffe, für die im Genehmigungsverfahren für IPPC-Anlagen Emissionsgrenzwerte festzulegen sind. Da aber beispielsweise Methan auch lokale Auswirkungen haben kann, könnte der Fall eintreten, dass in einer Genehmigung gemäß IPPC ein Emissionsgrenzwert für Methan für eine Anlage festgelegt wird, die am Emissionshandel teilnimmt. Um diese Fälle auszuschließen, wurde die IPPC-Richtlinie entsprechend geändert.

Eine Ausnahme gilt für Fälle, in denen die lokalen Auswirkungen des Schadstoffs / Treibhausgases erheblich sind, so dass eine gleichzeitige Grenzwertfestlegung wegen des Schutzes der Anrainer gerechtfertigt ist. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen Genehmigungsbehörde.

Zu Abs. 2:

Falls in einem Genehmigungsbescheid für eine Anlage, die diesem Bundesgesetz unterliegt, bereits ein Grenzwert für einen Schadstoff festgelegt wurde, der in Anhang 1 genannt ist, hat die zuständige Genehmigungsbehörde den Bescheid entsprechend zu revidieren.

Zu § 24:

Die Zuteilung von Zertifikaten und die Emissionsmeldungen der Betreiber sind auf Verlangen Interessenten zugänglich zu machen, wenn keine Ausschließungsgründe dagegen stehen (wie die Verletzung von Betriebsgeheimnissen).

Zu § 25:

Der BMLFUW als zuständige Behörde hat der Europäischen Kommission ab 2005 jährlich über die Anwendung der Richtlinie zu berichten. Diese Berichte der Mitgliedstaaten sollen auch dazu dienen, der EK eine Rückmeldung über die Handhabbarkeit der Richtlinie und der begleitenden Regelungen zu geben, um eine allfällige Revision darauf aufbauen zu können.

Zu § 26:**Zu Abs. 1:**

Um den Verwaltungsaufwand und den Aufwand für die Anlagenbetreiber möglichst gering zu halten, sollen nach Möglichkeit jene Behörden, die für die anlagenrechtliche Genehmigung zuständig sind, auch die Genehmigung der Treibhausgasemissionen gemäß §§ 4 und 6 durchführen.

Bei Anlagen, die nicht dem Bundesrecht unterliegen, soll die Emissionsgenehmigung durch den Landeshauptmann erteilt werden. Dieser kann die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde mit der Erteilung der Genehmigung betrauen.

Nach der Art der in Anhang 1 enthaltenen Tätigkeiten werden als für die Anlagengenehmigung nach den Verwaltungsvorschriften des Bundes zuständige Behörden in erster Linie solche nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/2003, nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, dem Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 83/2003, dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2002, oder dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. 697/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2002 (nur bis zum Zuständigkeitsübergang nach § 22 UVP-G 2000), in Betracht kommen. Die Bestimmungen zur zuständigen Behörde finden sich in § 333 Abs. 1 GewO 1994, § 38 Abs. 6 AWG 2002, den §§ 170 und 171 MinroG, § 14 Abs. 1 LRG-K und § 39 UVP-G 2000.

Zu Abs. 2:

Für die übrigen Aufgaben im Rahmen des Gesetzes, ausgenommen Strafen gemäß § 26 und Einhebung von Pönalen gemäß § 27, ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zuständig.

Zu § 27:**Zu Abs. 1:**

Die Bezirksverwaltungsbehörde als Strafbehörde gemäß AVG hat Strafen gegen Anlagenbetreiber zu verhängen, die den Bestimmungen des Gesetzes, ausgenommen der Verpflichtung zur Abgabe von Emissionszertifikaten, zuwiderhandeln. Insbesondere der Betrieb einer Anlage gemäß Anhang 1 ohne Genehmigung nach dem Emissionszertifikatgesetz ist als gravierender Verstoß mit bis zu 50.000 € zu bestrafen. Damit soll gewährleistet werden, dass es keine „Trittbrettfahrer“ gibt.

Zu Abs. 2:

Die Straf gelder sollen zweckgebunden verwendet werden und der Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen dienen.

Zu § 28:**Zu Abs. 1 und 2:**

Um eine einheitliche Vorgangsweise der Mitgliedstaaten zu gewährleisten und kein „Sanktionsdumping“ zu ermöglichen, werden in der Richtlinie einheitliche Beträge für Sanktionen bei Überschreitung der zulässigen Emissionsmenge festgelegt, das heißt, für den Fall, dass der Betreiber einer Anlage am Stichtag nicht genügend Berechtigungen abliefert, um die Emissionen des Vorjahres abzudecken. In der ersten Handelsperiode beträgt diese Sanktion 40 €, in der zweiten Periode 100 € pro überschrittener Tonne CO₂-Äquivalent. Überdies müssen die fehlenden Berechtigungen nachträglich an die Behörde abgeliefert werden.

Die Höhe der Sanktionen wurde im Hinblick auf eine angestrebte abschreckende Wirkung gewählt. Allerdings ist anzunehmen, dass die Sanktionen nicht oft zur Anwendung gelangen, da es zulässig ist, innerhalb der Periode die Berechtigungen für das laufende Jahr, die am 28. Februar an die Betreiber ausgefolgt werden, zur Abdeckung der Emissionen des Vorjahres heranzuziehen.

Zu Abs. 3:

In Anlehnung an das Altlastensanierungsgesetz, BGBl. 1989/299, in der geltenden Fassung, sollen die Pönalen durch die Finanzlandesdirektionen eingehoben werden.

Zu Abs. 4:

Die Pönalen sollen zweckgebunden verwendet werden und der Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen dienen.

Zu Abs. 5:

Gemäß der Richtlinie sind die Namen der Betreiber, die gegen ihre Verpflichtung zur Abgabe von ausreichenden Emissionszertifikaten verstoßen, zu veröffentlichen. Das soll auf der Homepage des BMLFUW erfolgen, da eine Veröffentlichung im Internet rasch und kostengünstig ist.

Zu Anhang 1:

Anhang 1 enthält die Liste der Aktivitäten, die dem Emissionshandelssystem unterliegen, und der betroffenen Treibhausgase. Derzeit bezieht sich das System nur auf Kohlendioxid. Das Europäische Parlament hat darauf gedrängt, die chemische Industrie und die Aluminiumerzeugung und –verarbeitung, jeweils ab einer jährlichen Emission von über 50 000 t CO₂-Äquivalent, in den Annex I der Richtlinie einzubeziehen. Dies wurde vom Rat nicht akzeptiert; als Kompromiß soll die Kommission in ihrem 2006 fälligen Bericht über die Anwendung der Richtlinie die Aufnahme dieser Sektoren sowie des Verkehrssektors in den Annex I behandeln.

Sprachlich wurde der Anhang 1 an die Umsetzung der IPPC-Richtlinie im österreichischen Recht angepaßt, weshalb teilweise andere bzw. präzisere Bezeichnungen für die Tätigkeiten verwendet werden.

Als Anlage gemäß Anhang 1 gilt auch, wenn mehrere Tätigkeiten bzw. Einrichtungen derselben Art, dh. die unter derselben Ziffer in Anhang 1 angeführt sind, in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen und zusammen die maßgebende Leistungsgrenze oder Anlagengröße erreicht oder überschritten wird.

Beispiel:

In einer Industrieanlage wird eine ölbefeuerte Dampfkesselanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von 18 MW, eine Gasturbinenanlage mit 1,5 MW und eine Hackschnitzelheizung mit einer Brennstoffwärmeleistung von 750 kW betrieben. Alle genannten Einrichtungen stehen in einem engen räumlichen Zusammenhang und gehören der Z 1 der Anlagenliste an; die Summe der Brennstoffwärmeleistungen beträgt 20,25 MW.

Zu Z 1 (Feuerungsanlagen bzw. Dampfkesselanlagen oder Gasturbinen):

Der Begriff „combustion installations“, der in der englischen Sprachfassung der Richtlinie verwendet wird, umfaßt technische Einrichtungen, in denen Brennstoffe im Hinblick auf die dabei erzeugte Wärme oxidiert werden. Dies trifft auch auf Gasturbinen zu, weshalb diese in Ziffer 1 des Anhanges 1 explizit erwähnt werden, um eine Klarstellung zu treffen. Es ist jede „combustion installation“ von der Richtlinie erfaßt, wenn sie mehr als 20 MW installierte Leistung hat (bzw. wenn die Summe der installierten Leistung mehrerer Verbrennungsanlagen in der

Betriebsanlage 20 MW überschreitet), unabhängig vom Verwendungszweck. Daher fallen Raumheizungen ebenso darunter wie Verbrennungsanlagen in einem chemischen Betrieb.

Zu Anhang 2:

Dieser Anhang entspricht Annex IV der Emissionshandelsrichtlinie. Genauere Vorschriften werden in Leitlinien der Europäischen Kommission zur Überwachung von Treibhausgasemissionen enthalten sein (Monitoring and Reporting Guidelines). Gegenwärtig liegt für diese Leitlinien ein Expertenentwurf vor, mit der Beschlussfassung durch die EK ist im November 2003 zu rechnen. Die Leitlinien werden für jede Tätigkeit detaillierte Vorschriften für die Überwachung enthalten. Ein sehr wichtiges Element der Leitlinien wird die Definition von Biomasse im Sinn der Richtlinie sein. Für die Emissionsberichte sind ebenfalls Anleitungen vorgesehen.

Zu Anhang 3:

Dieser Anhang entspricht Annex V der Richtlinie. Er enthält Kriterien für die Prüfung der Emissionsberichte durch unabhängige Prüfeinrichtungen. Nähere Anforderungen werden erforderlichenfalls in einer Verordnung des BMLFUW festgelegt, u.U. werden auch noch seitens der EK detailliertere Anforderungen definiert werden.

Die Anforderungen für die Zulassung als unabhängige Prüfeinrichtung gemäß § 10 werden im Umweltmanagementgesetz festgelegt werden.

KOSTENABSCHÄTZUNG

Die Abschätzung der Vollzugskosten wurde entsprechend dem Arbeitsbehelf zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen von Rechtsvorschriften in folgende Kapitel gegliedert:

- 1 Analyse der Leistungsprozesse
- 2 Dokumentation der einzelnen Arbeitsschritte innerhalb der Leistungsprozesse
- 3 Abschätzung der Arbeitszeit, getrennt nach Leistungsprozessen
- 4 Abschätzung der Sachkosten, getrennt nach Leistungsprozessen
- 5 Abschätzung der Vollzugshäufigkeit, getrennt nach Leistungsprozessen
- 6 Abschätzung der Vollzugskosten, getrennt nach Leistungsprozessen für das Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes und die Folgejahre
- 7 Abschätzung der Ausgaben, getrennt nach Leistungsprozessen für das Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes und die Folgejahre
- 8 Zusätzlich erforderliches Personal
- 9 Zusätzlich erforderliche Mittel für den Vollzug des Gesetzes

1 Analyse der Leistungsprozesse

Leistungsprozess 1	Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen Die Bezirksverwaltungsbehörde, bzw. der Landeshauptmann erteilen die entsprechenden Genehmigungen
Leistungsprozess 2	Verordnungen gem. §§ 7-9 EZG Der BMLFUW hat mit Verordnung nähere Vorschriften für die Überwachung und die Meldung der Treibhausgas-Emissionen sowie die Anwendung der Überwachungsgrundsätze festzulegen
Leistungsprozess 3	Überprüfung von Treibhausgasemissionen Bei Vorliegen begründeter Zweifel über die Plausibilität der von einem Anlagenbetreiber gemeldeten Emissionsdaten kann der BMLFUW den Landeshauptmann mit einer besonderen Überprüfung dieser Anlage betrauen.
Leistungsprozess 4	Nationaler Zuteilungsplan Der BMLFUW hat mit Verordnung die Gesamtzahl sowie die Zuteilung der Zertifikate festzulegen
Leistungsprozess 5	Einrichtung und Führung eines Registers Der BMLFUW hat ein Register zu führen
Leistungsprozess 6	Berichterstattung an die EU-Kommission Der BMLFUW hat der Europäischen Kommission jedes Jahr einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie 2003/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft vorzulegen
Leistungsprozess 7	Verwaltungsstrafen, Pönalen Die Bezirksverwaltungsbehörden setzen im Bedarfsfall die Strafbestimmungen um, die Finanzlandesdirektionen heben allfällige Pönalen ein

Leistungsprozess 8 Anlagen-VO
Der BMLFUW kann mit Verordnung zusätzliche Anlagen, Tätigkeiten und Treibhausgas-
se in dieses Gesetz einbeziehen

2 Dokumentation der einzelnen Arbeitsschritte innerhalb der Leistungsprozesse

2.1 Leistungsprozess 1 Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen

Erstellung von insgesamt 230 Genehmigungsbescheiden (Annahme) durch die zuständige Behörde (i.d.R. Bezirks-
verwaltungsbehörde)

2.2 Leistungsprozess 2 Verordnungen gem. §§ 7-9 EZG

Im Sinne der Vereinfachung und aus Gründen der Kostenersparnis werden diese Verordnungen zusam-
mengefasst

- Erarbeitung eines Entwurfs für die Verordnung durch das BMLFUW; Begutachtungsverfahren

2.3 Leistungsprozess 3 Überprüfung von Treibhausgasemissionen

- Erstellung von Bescheiden.
- Überprüfung durch eine unabhängige Prüfeinrichtung

2.4 Leistungsprozess 4 Nationaler Zuteilungsplan

- Erarbeitung eines Entwurfs für den Zuteilungsplan gemäß §§ 11 und 12 EZG; Begutachtungsverfahren
Veröffentlichung im Internet
Übermittlung an die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten
- Erarbeitung eines Entwurfs für die Verordnung über die Gesamtanzahl der Zertifikate und deren Zuteilung
durch das BMLFUW;
Begutachtungsverfahren

2.5 Leistungsprozess 5 Einrichtung und Führung eines Registers

- Einrichtung eines Registers durch den BMLFUW, Durchführung durch das Umweltbundesamt.

2.6 Leistungsprozess 6 Berichterstattung an die EU-Kommission

- Erstellung eines schriftlichen Berichts an die Europäische Kommission durch den BMLFUW jedes Jahr über
 - die Regeln für die Zuteilung der Zertifikate
 - das Funktionieren der Register
 - die Anwendung der Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung
 - die Prüfung und Fragen der Einhaltung der Richtlinie

Übermittlung des Berichts an die Europäische Kommission

2.7 Leistungsprozess 7 Verwaltungsstrafen, Pönalen

Erstellung von Bescheiden.

2.8 Leistungsprozess 8 Anlagen-VO

- Erarbeitung eines Entwurfs für die Verordnung durch das BMLFUW; Begutachtungsverfahren

3 Abschätzung der Arbeitszeit, getrennt nach Leistungsprozessen

In diesem Abschnitt wird getrennt nach Leistungsprozessen eine Abschätzung der Arbeitszeit für alle Leistungsprozesse durchgeführt.

3.1 Leistungsprozess 1 Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen

Die folgende Abschätzung bezieht sich auf die Ausstellung eines Genehmigungsbescheides durch eine Bezirksverwaltungsbehörde. Dafür wird ein Aufwand in der Höhe von 4 a Stunden und einer ½ c Stunde eines Landesbediensteten (€ 350,--) je Bescheid angenommen.

Insgesamt sind bundesweit 230 Genehmigungsbescheide auszustellen.

3.2 Leistungsprozess 2 Verordnungen gem. §§ 7-9 EZG

Die folgende Abschätzung bezieht sich auf die Erstellung einer Verordnung.

Arbeitsschritt	Dienststellen	Zeit (d)
Erstellung eines Referentenentwurfs	BM	6 A
Koordinierung des Entwurfs zwischen BMLFUW und UBA	BM	5 A
	UBA	5 A
Begutachtungsverfahren	BM	14 A
	Länder	10 A
Summe		40 A

3.3 Leistungsprozess 3 Überprüfung von Treibhausgasemissionen

Grundsätzlich wird nicht angenommen, dass Meldungen der Anlagenbetreiber angezweifelt werden müssen.

Sollten dennoch Zweifel über die Angaben eines Anlagenbetreibers nicht ausgeräumt werden können, kann eine unabhängige Prüfeinrichtung mit einer besonderen Überprüfung der betroffenen Anlage beauftragt werden. Auf Grund dieser Überprüfung wären die Emissionen von Treibhausgasen der Anlage mit Bescheid festzusetzen. Für die Ausstellung eines Bescheides durch eine Bezirksverwaltungsbehörde wird ein Aufwand in der Höhe von 4 a Stunden und einer ½ c Stunde eines Landesbediensteten (€ 350,--) angenommen.

Wenn die Überprüfung ergibt, dass die Meldung des Betreibers unrichtig war, sind die Kosten der Überprüfung vom Betreiber zu tragen.

3.4 Leistungsprozess 4 Nationaler Zuteilungsplan

Die folgende Abschätzung bezieht sich auf die Erstellung von einem Zuteilungsplan und auf die Erstellung einer Verordnung über die Gesamtanzahl der Zertifikate und deren Zuteilung.

Eine Abschätzung der Arbeitszeit für die Veröffentlichung im Internet sowie die Übermittlung an die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten kann wegen Geringfügigkeit entfallen.

Arbeitsschritt	Dienststellen	Zeit (d)
Bestimmung der Gesamtzahl der Zertifikate	BM	10 A
Zuteilung der Zertifikate	BM	30 A

Berücksichtigung der Stellungnahmen	BM	20 A	
Entwurf einer Verordnung	BM	6 A	
Begutachtungsverfahren Ministerien	BM	16 A	
Begutachtungsverfahren Länder	Länder	10 A	
Summe		92 A	

3.5 Leistungsprozess 5 Einrichtung und Führung eines Registers

- Die Einrichtung eines Registers und die technische Durchführung bereits in der UFG-Novelle 2003 veranschlagt und kann daher bei dieser Kostenabschätzung entfallen.

3.6 Leistungsprozess 6 Berichterstattung an die EU-Kommission

Die Berichte sind ab 2005 jährlich vorzulegen.

Arbeitsschritt	Dienststellen	Zeit (d)	
Zuteilung und Register	BM	5 A	
	UBA	5 A	
Überwachung und Berichterstattung	BM	5 A	
Prüfung	BM	5 A	
Summe		20 A	

3.7 Leistungsprozess 7 Verwaltungsstrafen, Pönalen

Grundsätzlich wird nicht angenommen, dass Verwaltungsstrafen bzw. Pönalien eingehoben werden müssen.

Sollte dennoch die Ausstellung eines Strafbescheides durch eine Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich sein, wird dafür ein Aufwand in der Höhe von 4 a Stunden und einer ½ c Stunde eines Landesbediensteten (€ 350,-) je Bescheid angenommen.

3.8 Leistungsprozess 8 Anlagen-VO

Die folgende Abschätzung bezieht sich auf die Erstellung einer Verordnung.

Arbeitsschritt	Dienststellen	Zeit (d)	
Erstellung eines Referentenentwurfs	BM	5 A	
Begutachtungsverfahren	BM	12 A	
	Länder	10 A	
Konsultationsverfahren	BM	2 A	
Summe		29 A	

3.9 Überblick über die Arbeitszeit getrennt nach Leistungsprozessen und Verwendungsgruppen

LP	Akteure	A	B/C	Anmerkung
1	Länder	115	14	einmalig
2	Bund	25	0	einmalig
	UBA	5	0	
	Länder	30	0	
4	Bund	82	0	2004 und 2006
	Länder	10	0	

6	BM	15	0	Jährlich ab 2005
	UBA	5	0	
8	BM	19	0	2004 und 2006 (falls erforderlich)
	Länder	10	0	

4 Abschätzung der Sachkosten, getrennt nach Leistungsprozessen

Es wird angenommen, dass keine zusätzlichen Sachkosten anfallen werden.

5 Abschätzung der Vollzugshäufigkeit, getrennt nach Leistungsprozessen

In diesem Abschnitt wird für alle jene Leistungsprozesse, deren Vollzugshäufigkeit schon jetzt abschätzbar ist, eine Abschätzung durchgeführt.

5.1 Leistungsprozess 1 Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen

Gemäß § 5, Abs. 3 EZG, haben die Anlagenbetreiber bis spätestens 31. Mai 2004 die Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen zu beantragen. Es ist daher 2004 mit der Ausstellung von 230 Genehmigungen zu rechnen.

5.2 Leistungsprozess 2 Verordnungen gem. §§ 7-9 EZG

Mit Inkrafttreten der Richtlinie 2003/.../EG ist die Erstellung der Verordnung über nähere Vorschriften für die Überwachung und die Meldung der Treibhausgas-Emissionen sowie die Anwendung der Überwachungsgrundsätze vorzunehmen. Eine weitere Novellierung in den nächsten drei Jahren ist unwahrscheinlich.

5.3 Leistungsprozess 3 Überprüfung von Treibhausgasemissionen

Es darf angenommen werden, dass die Meldungen der Anlagenbetreiber nicht angezweifelt werden müssen.

5.4 Leistungsprozess 4 Nationaler Zuteilungsplan

Die Verordnung über den Nationalen Zuteilungsplan ist spätestens am 30. September 2004 für die Periode 2005 bis 2007 und jeden folgenden Fünfjahreszeitraum spätestens 18 Monate vor Beginn des betreffenden Zeitraumes zu erlassen.

5.5 Leistungsprozess 5 Einrichtung und Führung eines Registers

Mit Inkrafttreten der Richtlinie 2003/.../EG ist das Register zu führen.

5.6 Leistungsprozess 6 Berichterstattung an die EU-Kommission

Der BMLFUW hat beginnend mit 2005 jedes Jahr einen Bericht gemäß § 24 EZG zu erstellen und der Europäischen Kommission vorzulegen.

5.7 Leistungsprozess 7 Verwaltungsstrafen, Pönalen

Es darf angenommen werden, dass keine Verwaltungsstrafen bzw. Pönalien eingehoben werden müssen.

5.8 Leistungsprozess 8 Anlagen-VO

Es ist zu erwarten, dass 2004 und 2006 entsprechende VO zu erlassen sind.

6 Abschätzung der Vollzugskosten, getrennt nach Leistungsprozessen für das Jahr des Inkrafttretens des EZG und die Folgejahre

6.1 Allgemeines

In diesem Abschnitt wird für alle jene Leistungsprozesse, deren Arbeitszeit (siehe Punkt 3) sowie Vollzugshäufigkeit (siehe Punkt 5) schon jetzt abschätzbar sind, eine Abschätzung der Vollzugskosten durchgeführt. Diese Abschätzung ist für die Leistungsprozesse 1, 2, 4, 6 und 8 möglich.

Anmerkung:

Die Abschätzung der Vollzugskosten erfolgt entsprechend dem Arbeitsbehelf zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen von Rechtsvorschriften; es werden die Kostenarten Personalkosten, Sachkosten, Raumkosten und Verwaltungsgemeinkosten unterschieden; die Richtsätze für Personalkosten entsprechen den Werten für 2001 gemäß Angabe des BMF.

6.2 Berechnungshinweise

Personalkosten in €

	a-Tag in €	b-Tag in €	c-Tag in €
VB mit Zuschlag	243,19	176,42	147,44

Die Personalkosten inklusive Zuschlag wurden unter Zugrundelegung der Annahme berechnet, dass die Arbeiten von Vertragsbediensteten geleistet werden.

Sachkosten:

Diese umfassen 12 % der Personalkosten.

Raumbedarf:

Raumbedarf = Arbeitszeit in d/200 mal 14 m²

Raumkosten:

Raumkosten = Raumbedarf in m² mal 100 mal 12

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Vollzug des Emissionszertifikatgesetzes keine Nominalkosten entstehen. Die Folgekosten sind demnach den Vollzugskosten gleichzusetzen.

6.3 Vollzugskosten getrennt nach Leistungsprozessen

6.3.1 Im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes

Die Tabelle gibt die Personalkosten mit Zuschlag an.

Leistungsprozess	Akteure	Personalkosten	Raumkosten Personalbezogen	Sachkosten	Vollzugskosten
1	Länder	30.031,01	787,48		30.818,49

2	Bund	6.079,75	152,61		6.232,36
	UBA	1.215,95	30,52		1.246,47
	Länder	7.295,70	183,14		7.478,84
4	Bund	19.941,58	500,57		20.442,15
	Länder	2.431,90	61,05		2.492,95
8	Bund	4.620,61	115,99		4.736,60
	Länder	2.431,90	61,05		2.492,95
Gesamt 2004		74.048,40	1.892,41		75.940,81

6.3.2 2. Jahr

Die Tabelle gibt die Personalkosten mit Zuschlag an.

Leistungsprozess	Akteure	Personalkosten	Raumkosten Personalbezogen	Sachkosten	Vollzugskosten
6	Bund	3.647,85	91,57		3.739,42
	UBA	1.215,95	30,52		1.246,47
Gesamt ab 2005		4.863,80	122,09		4.985,89

6.3.3 3. Jahr

Leistungsprozess	Akteure	Personalkosten	Raumkosten Personalbezogen	Sachkosten	Vollzugskosten
4	Bund	19.941,58	500,57		20.442,15
	Länder	2.431,90	61,05		2.492,95
6	Bund	3.647,85	91,57		3.739,42
	UBA	1.215,95	30,52		1.246,47
8	Bund	4.620,61	115,99		4.736,60
	Länder	2.431,90	61,05		2.492,95
Gesamt 2006		34.289,79	860,75		35.150,54

7 Abschätzung der Ausgaben, getrennt nach Leistungsprozessen für das Jahr des Inkrafttretens des EZG und die Folgejahre

Hinweise:

Vollzugskosten werden nur dann als Ausgaben angeführt, wenn sie nicht durch bereits bestehende Bundesgesetze und durch vorhandene Ressourcen des Bundes abgedeckt werden können.

Es wird ferner angenommen, dass **alle Bundesdienststellen die mit den betrachteten Leistungsprozessen anfallenden Arbeitszeiten aus den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen abdecken können**. Diese Annahme ist insofern berechtigt, als seitens der Bundesdienststellen das BMLFUW und das UBA die Hauptlast des Vollzugs der betrachteten Leistungsprozesse zu tragen haben werden und bei anderen Bundesdienststellen nur geringfügige Mehrbelastungen (z.B. Einvernehmensherstellung) zu erwarten sind.

Die Ausgaben entsprechen daher den Vollzugskosten.

8 Zusätzlich erforderliches Personal

Ausgehend von Abschnitt 3 ergibt sich unter Beachtung der Ausführungen zu Abschnitt 7 für die beiden angeführten Bundesdienststellen sowie für die Länder für den Vollzug der angeführten Leistungsprozesse kein zusätzlicher Mehrbedarf an Personal zusätzlich zu jenem Personal, das bereits jetzt bei den Gebietskörperschaften (Bund und Länder) Verwaltungsaufgaben wahrnimmt.

9 Zusätzlich erforderliche Mittel für den Vollzug des EZG

Das sind jene Ausgaben zur Wahrnehmung der Aufgaben des EZG, die nicht durch die bestehenden Ressourcen der Gebietskörperschaften (Bund, Länder) abgedeckt werden.

Für alle Leistungsprozesse werden keine zusätzlichen Ausgaben angenommen.